

# Die katholischen Interessen

und

# Die Deutsche Frage

in Preußen.

---

Zur Orientirung

von

**H. C. G. Mintel,**

Rath der Geheimen Kanzlei des Fürstbischöfes von Breslau.

---

**Breslau,**

im Verlage bei Josef Max und Komp.

---

1 8 4 9.



## V o r w o r t.

---

**N**ur Weniges wird über Grund und Zweck dieser Schrift zu sagen sein.

In dieser Zeit der Verwirrung, der moralischen fast mehr noch als der physischen, in dieser Zeit, in der Verhältnisse schwanken, welche man für durch Sitte und Gewohnheit festgewurzelt gehalten, in dieser Zeit, in welcher Deutschland einem von den durch Sturmesgewalt empörten Wogen umhergeschleudertem Schiffe gleicht, auf dem Menschen und Sachen von dem ihnen bestimmten Orte geworfen, bald hier bald dorthin, bald gegen einander, bald auseinander getrieben werden, in dieser Zeit glaube ich, müßte man, wenn ein fester Halt von der Vorsehung gegeben, Compaß und Steuer gereicht worden, wem in den ewigen, weil gottgegebenen Geboten der Kirche der leitende Stern strahlte, zuerst und vor Allem darauf denken, sich und Anderen diesen Führer zu bewahren, dahin trachten, zu verhindern, daß dieser Compaß nicht verrückt, dieses Steuer nicht gebrochen, dieser Stern nicht verdun-

kelt werde; dahin vor Allem sollte man sehen, daß die Arche des Friedens nicht von den Wogen der Empörung ergriffen werde, dahin, daß die Kirche und ihre Interessen nicht in den Strudel der Verwirrung hineingerissen würden. Dennoch ist letzteres geschehen und zwar nicht nur von denen, welche kein Hehl haben, daß sie Feinde göttlicher und menschlicher Ordnung sind, sondern auch von solchen, die sich der Kirche treueste Diener nennen, von solchen, welche vorgeben oder auch mit Grund behaupten, kein anderes Interesse im Auge zu haben, als das der katholischen Kirche. Weil man in Preußen Seitens vieler Beamten, ja, kann man leider! wohl sagen, Seitens der Regierung, in heilloser Verblendung an der Ansicht festgehalten, daß Preußen ein protestantischer Staat sei, nachdem dieser Satz dem Rechte wie der Thatsache nach längst zur Lüge geworden, weil man, es ist dies der mildeste Ausdruck, von diesem Wahn betrogen, vielfach die Gerechtigkeit gegen die katholische Bevölkerung verletzt, haben viele Katholiken die Interessen Preußens für im Gegensatz zu den Interessen der katholischen Glaubenspartei stehend gehalten, man hat gewähnt, mit der Erniedrigung Preußens, mit der Beugung Preußens unter die Macht und das Recht einer Gesamtheit, deren Haupt katholisch und in welcher die Mehrzahl der Staatsbürger katholisch, Preußen möglichst unschädlich machen, oder wenigstens mit allen Mitteln dahin streben zu müssen, daß jede Erweiterung Preussischen Einflusses in Deutschland verhindert

werde. Diese Stimmung ist sodann von anderen Feinden Preußens, von der Eifersucht anderer Deutschen Stämme, von denen, welche die Vereitelung ihrer Parteiläne durch die consolidirte Macht Preußens fürchteten, genährt worden und so ist, gestärkt durch die Antipathie eines Theiles des Preussischen Rheinlandes gegen die östlichen und älteren Provinzen der Monarchie, eine Partei entstanden, welche das vermeintliche Interesse der Kirche, theils mit gutem Glauben und getäuscht, theils es böswilliger Weise als Deckmantel und Stütze für ihre Pläne benutzend, dazu mißbraucht, die Selbstständigkeit und den eigenthümlichen Nationalgeist Preußens zu brechen. Ein Banner mit dem Zeichen der Kirche ist erhoben worden für die Unterwerfung Preußens unter ein einiges, staatsrechtlich verbundenes Deutschland, das, vorläufig von einem Direktorium geleitet, zu seiner Zeit dem Hause Oesterreich die zweite Kaiserkrone darbieten sollte, es ist erhoben worden gegen den sogenannten Drei-Königsbund, weil durch ihn Preußen anscheinend gestärkt, gewiß aber jener erste Plan verhindert worden wäre, endlich, es ist erhoben worden, gegen die Behauptung der Selbstständigkeit und Größe Preußens, weil die Erniedrigung, der Untergang dieses Staates eigentlich die wahre Absicht, zu der auch jener erste Plan nur als Mittel dienen sollte.

Diesen Leuten wenigstens die Waffe der kirchlichen Interessen aus der Hand zu winden, das ist der Zweck, den ich nur bei Abfassung dieser Schrift vorgesetzt, und zwar nicht allein und

nicht einmal hauptsächlich zum Nutzen meines Vaterlandes, sondern zur Bewahrung und Erhaltung der Kirche selbst. Eine Pflicht gegen die Kirche erfülle ich, indem ich, so viel an mir, verhindere, daß ihr heiliger Name in den Kampf der Parteien gezogen wird, indem ich darthue, daß diese weltlichen Händel mit dem Wohle der katholischen Kirche nur in so fern in Verbindung stehen, als es zur Schädigung ihrer Ehre und ihrer Wirksamkeit gereicht, wenn unter ihrem Namen Unterthanen zur Untreue gegen ihre Obrigkeit gereizt werden, während ihr Gebot sie zur Treue mahnt, und wenn man den Schein einer Collision der Pflichten gegen die Kirche und derer gegen den König und das Vaterland hervorbringt, während beide in vollkommener Uebereinstimmung sind. Daher habe ich im ersten Abschnitte dieser Schrift davon gehandelt, welche Stellung meine Glaubensgenossen den Geboten der Kirche zufolge in den politischen Bewegungen dieser Zeit einzunehmen, daß sie vor Allem die Treue gegen König und Vaterland zu wahren haben, weil sie in dieser Treue allein auch ihrer Kirche treu bleiben; im zweiten Abschnitte dagegen habe ich die drei großen Specialinteressen der Kirche in Preußen und Deutschland behandelt und gezeigt, daß weder die Selbstständigkeit der Kirche noch ihr Güterbesitz, noch ihre Verbindung mit der Schule irgend eine Sicherung dadurch erhalte, daß Preußen mit den süddeutschen, den sogenannten katholischen Staaten in einem staatsrechtlichen Bande vereinigt werde, daß es vielmehr dem Interesse

der katholischen Kirche Preußens dienlich sei, wenn dasselbe seiner eigenthümlichen staatsrechtlichen Entwicklung überlassen bleibe, vorbehaltlich engster Verbindung mit dem gesammten übrigen Deutschland zu Schutz und Trutz und zu gemeinsamen Institutionen in allen wahrhaft gemeinsamen Angelegenheiten, wenn ein solches Zusammengehen mit allen Deutschen Staaten nicht eben durch die eigenthümlichen Verhältnisse oder die Handlungsweise einzelner derselben unmöglich gemacht wird, so daß zur Erfüllung der Anforderungen des Volksbewußtseins nur das Mittel einer engeren Vereinigung innerhalb des Bundes möglich bleibt.

Den Schmähungen, welche in Bayern und sonst in Süd- und Westdeutschland auf Preußen, auf seine Regierung und sein Volk gehäuft worden, haben wir Nichts zu entgegnen, als die Versicherung, daß sie uns nicht abhalten werden, unsere Deutschen Brüder in diesen Gegenden mit Liebe zu umfassen und ihnen zur Seite zu stehen mit Gut und Blut, in Noth und Tod, selbst auf die Gefahr hin, mit Undank gelohnt zu werden und die Liebe mit Haß vergolten zu sehen. Endlich, wir sind dessen gewiß, wird die Liebe über den Haß, die Wahrheit über die Lüge siegreich werden. Den Preußen aber, welche sich diesen Schmähungen zugesellen, welchen den Preussischen Namen lästern und verhöhnen, welche im Rathe derer sitzen, die Preußen herabsetzen und unter ihre Füße bringen wollen, sagen wir, daß sie sich selbst mit diesen Schmähungen erniedrigen, daß sie ihre eigene Ehre durch

dieselben herabsehen, daß sie, weil Preußen, durch jeden Schimpf, den sie auf uns, ihre Landesgenossen der Ostprovinzen werfen, selbst doppelt getroffen werden. Auch sie wollen wir, obwohl ihr Beginnen mit gerechter Mißbilligung verurtheilend, in Geduld tragen, in Liebe ihnen entgegen kommen: die Liebe, sagt ja der Weltapostel, ist geduldig, die Liebe überwindet Alles.

Breslau, den 29. September 1849.

**Kintel.**

# Inhalt.

## Erster Abschnitt.

	Seite
Das prinzipielle Interesse der Kirche bei den Bewegungen der Gegenwart	
§ 1.	
I. Grundlegung.....	1
II. Anwendung des Prinzipes auf die Bewegungen der Gegenwart.	
§ 2.	
1. Stimme des Episcopates .....	5
§ 3.	
2. Anwendung auf die Bewegung in Preußen.....	9
3. Anwendung auf die Deutsche Frage:	
§ 4.	
a. Sachlage .....	12
§ 5.	
b. Wie weit das Streben nach Deutscher Einheit ein erlaubtes ist?	18
§ 6.	
c. Die Treue gegen das Vaterland und die kirchlichen Interessen .	21

## Zweiter Abschnitt.

### Die großen Special-Interessen der Kirche

§ 7.	
I. Einleitung .....	26
II. A. Die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate.	
§ 8.	
1. Grundlegung.....	29

	<b>§ 9.</b>	
2. Gesetzgebung.....		32
	<b>§ 10.</b>	
3. Abstimmungen in Frankfurt.....		41
<b>III. B. Gewähr für das Eigenthum der Kirche.</b>		
	<b>§ 11.</b>	
1. Gesetzgebung.....		43
	<b>§ 12.</b>	
2. Abstimmung in Frankfurt über Beibehaltung der Vorzugsrechte der Kirche.....		48
<b>IV. C. Stellung zur Schule.</b>		
	<b>§ 13.</b>	
1. Stimme des Episcopates.....		51
	<b>§ 14.</b>	
2. Mitaufsicht über die Schule.....		55
	<b>§ 15.</b>	
3. Unterrichtsfreiheit.....		60
	<b>§ 16.</b>	
V. Das Resultat der Untersuchung.....		64



# Erster Abschnitt.

---

## Das allgemeine Interesse der Kirche bei den Bewegungen der Gegenwart.

### § 1.

#### I. Grundlegung.

Christus ist in die Welt gekommen, hat gelehrt und ist am Kreuze gestorben, um die Menschheit, welche sich durch den Sündenfall von Gott getrennt, wieder mit ihm zu vereinigen. Diese seine Sendung ist aber nicht eine auf einen Moment, auf einen Ort beschränkte, sondern sie hat keine andere zeitliche Grenze, als das Bestehen der Menschheit, keine andere räumliche, als die Menschheit überhaupt. Christus also lehrt, regiert, stirbt auch nicht in einem einzelnen Momente der Geschichte, sondern er übt sein Versöhneramt, sein Leiteramt fort und fort bis ans Ende der Zeiten. Da er nun aber als dieser Einzelne nur eine beschränkte leibliche Existenz hatte, da seine leibliche Erscheinung mit seiner Himmelfahrt geendet hat und er erst zum Gerichte wiederkehrt, so hat er der Welt, sie zu Gott zu führen, seine Kirche hinterlassen, die gleichsam einen anderen Leib Christi bildet, dessen Haupt dieser selbst, dessen Herzschlag seine Lehre, dessen Glieder die Gläubigen. „Wir aber,“ sagt Origenes, „lehren nach den

heiligen Schriften, daß die ganze Kirche Gottes Christi von Gottes Sohne belebter Körper ist; die Glieder jenes Körpers aber.... die Alle, welche glauben. Wie die Seele dem Körper Leben und Bewegung verleiht, der durch sich selbst lebenskräftig nicht bewegt werden kann, so bewegt das Wort den ganzen Körper, die Kirche, sie selbst und die einzelnen zu ihr gehörigen Glieder bewegend und leitend, so daß sie ohne das Wort Nichts thun." Die Kirche Gottes aber, als die Regiererin dieser Welt, sondert sich in zwei Sphären, in zwei geschiedene Gebiete, in das geistliche und in das weltliche, wie dies das sechste Pariser Concil (829) mit den Worten ausdrückt: „Wir wissen, und es ist uns von den heiligen Vätern überliefert worden, daß der Körper der ganzen heiligen Kirche Gottes in zwei über alle hervorragende Personen, Priesterthum und Königthum, getheilt ist.“ „Zwei Swert,“ sagt hiermit übereinstimmend der Sachsenspiegel (B. I. Art. 1) „liess Gott in ertriche zu beschirmene die cristenheyt. Deme babste ist gesaczt daz geistliche. deme keisere daz weltliche. — Daz ist die bezeichnung. waz deme babste wider ste des her nicht mit geystlichem gerichte getwingen mag. daz ez der keyser mit werltlichem gerichte twinge, deme babste gehorsam zu wesene. So sal ouch sin geystliche gewalt helfen deme werltlichen gerichte ab ez sin bedarf.“ Beide Gewalten, geistliche wie weltliche, sind daher göttlichen Ursprunges, beide dazu bestimmt, zu wirken, daß der Wille Gottes auf Erden geschehe. Jede von beiden hat göttliche Vollmacht in ihrer Sphäre, jede von beiden ist berechtigt, Gehorsam innerhalb derselben zu fordern „um Gottes Willen“, denn dem Rechte des Herrschens entspricht die Pflicht des Gehorsams und der Gehorchende erfüllt Gottes Willen, indem er sich von dem leiten läßt, welchen Gott zu seiner Leitung bestellt hat. Gottes Wille wird gehindert, wenn der Anstalt, die er zur Regierung seines Reiches bestimmt, Gehorsam verweigert wird. Daher wird auch der Gehorsam, die willige Unterwerfung unter die rechtmäßige Obrigkeit, vielfach als die erste und vorzüglichste christliche Tugend gepriesen. So heißt es in den Extravaganzen

Johannes XXII. (Kap. Quorundam I. d. B. S. (14): „Groß ist zwar die Armuth, größer noch die Keuschheit, das höchste Gut aber ist die unverletzte Bewahrung des Gehorsams. Denn die Armuth bringt nur die Herrschaft über die Außenwelt, die Keuschheit über das Fleisch, der Gehorsam aber beherrscht Seele und Geist, welche er, als gleichsam zügellose und freie, durch das Joch des sich demüthigenden eigenen Willens fremder Herrschaft untergiebt.“ Es ist in dieser Stelle zwar zunächst nur von dem Gehorsame gegen die geistliche Obrigkeit die Rede, aber dasselbe gilt von demjenigen gegen die weltliche; denn die Kirche hat beides immer neben einander gestellt, beide Pflichten gleich streng auferlegt und eingeschärft, beiderlei Gehorsam eine und dieselbe Grenze gesetzt: (Acta Apost. V. 29 und vielfache Stellen des kanonischen Rechtes) die, wenn der ertheilte Befehl dem offenbaren Gebote Gottes zuwider ist; ich verweise in Bezug auf diese Gleichstellung nur auf den Catechismus Romanus\*), welcher in demselben Hauptstücke und in derselben Weise von dem Gehorsame gegen die weltliche Obrigkeit redet, als von dem gegen die geistliche.

Die Kirchenlehre giebt nun zwar das normale Verhältniß an, in welchem die weltliche zur geistlichen Obrigkeit stehen soll; sie ist gesetzt, um in ihrem Kreise zur Vollführung des Willens Gottes, zur Ausbreitung Seines Reiches zu wirken, den Willen Gottes aber offenbart die Kirche, sie lehrt uns Seine Gebote; die weltliche Obrigkeit hat daher ihrerseits die kirchliche Obrigkeit zu unterstützen, sie hat ihr Amt im Sinne des Christenthumes zu verwalten und ist dafür Gott verantwortlich. Da jedoch der Gehorsam nicht um der Person des Befehlenden willen geboten ist, sondern wegen des von ihm bekleideten Amtes und um des Heiles des Gehorchenden selbst willen; so ist die Pflicht des Gehorsams nicht an die Bedingung geknüpft, daß der Befehlende Gottes Willen thue; „denn nicht der Menschen Schlechtigkeit und Ungerechtigkeit,

\*) Libr. Symb. Eccl. Rom. Cath. ed. Danz. Catechism. Roman. 1. III. de IV. praecepto c. 3.

wenn die Obrigkeit aus solchen besteht, verehren wir, sondern die in ihnen liegende göttliche Auctorität," sagt der Römische Katechismus\*). So befiehlt unser Herr, in Bezug auf die Schreiber und Pharisäer, welche auf Moses Stuhl sitzen, Befolgung ihrer Lehren (Evang. St. Matth. K. 23, V. 2. 3). So rühmt der heilige Augustinus das Beispiel der christlichen Soldaten im Heere des Apostaten, Kaisers Julian: „Wenn es die Sache Christi galt," sagt er\*\*), „da erkannten sie nur diesen, der im Himmel thronet, als ihren Herrn. Wenn jener wollte, daß sie die Götzenbilder anbeten und ihnen Weihrauch streuen sollten, dann zogen sie ihm Gott vor. Wenn er aber sagte: „„ordnet die Schlachtreihe, ziehet wider jenes Volk""", da gehorchten sie sogleich." Von diesem Standpunkte, von welchem aus unser Herr Selbst den bekannten Ausspruch wegen des Zinspfennigs gethan, geht auch das kanonische Recht aus, denn, obwohl es jede Gemeinschaft mit dem wegen Verbrechens Excommunicirten verbietet, so nimmt es von diesem Verbote doch ausdrücklich den Gehorsam aus, den das Kind seinem Vater, der Diener dem Herrn, der Soldat dem Offizier, der Vasall dem Lehnsherrn, der Unterthan dem Könige schuldig ist\*\*\*).

\*) Catech. Roman. l. c.

\*\*) Can. 98, caus. 11 Qu. 3 (Augustinus).

\*\*\*) Can. 103, caus. 11 qu. 3 c. 31 de Sentent. excom. Das Verbot des Umganges mit Excommunicirten und die Beschränkungen desselben werden in folgenden vier Versen zusammengefaßt:

Si pro delictis anathema quis efficiatur  
Os, orare, vale, communio, mensa negatur.  
Haec anathema quidem ne possit obesse,  
Utile, lex, humile, res ignorata, necesse.

Es ist hier überall übrigens nur von Excommunicirten lata Sententia oder solchen ipso eorum facto Excommunicirten die Rede, welche als solche speziell bezeichnet worden sind, oder die die Excommunication wegen thätlicher Mißhandlung eines Priesters trifft.

Sehen wir nun, daß der Gehorsam gegen die Kirche als erstes aller kirchlichen Gebote hingestellt, weil der Gehorsam die nothwendige Voraussetzung der Befolgung der kirchlichen Gebote überhaupt, also der Vollstreckung des Willens Gottes ist, sehen wir zweitens, daß der Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit dem gegen die kirchliche überall an die Seite gesetzt wird, weil die weltliche Obrigkeit in ihrer Sphäre göttlich berechtigt ist, so ergibt sich, daß die Erhaltung des Gehorsames gegen die weltliche Obrigkeit, also die Erhaltung der Auctorität derselben das politische Hauptinteresse der katholischen Kirche ist, das Interesse, dem sich alle ihre übrigen Interessen, namentlich alle aus der Persönlichkeit und dem Geiste der zeitweise bestehenden weltlichen Obrigkeit entspringenden, unterordnen müssen. Dieses Interesse der Erhaltung der Auctorität der weltlichen Obrigkeit wurzelt im innersten Lebenskerne der Kirche selbst, denn mit der weltlichen wird auch die geistliche Auctorität geschwächt; in ihrer Auctorität allein aber liegt die Kraft der Kirche, mit ihr geht ihre Wirksamkeit, ihre Wirkung auf die Welt verloren. Wer daher an der Auctorität der rechtmäßigen Obrigkeit rüttelt, der rüttelt an den Säulen der Kirche selbst, der ist nicht ihr treues Glied, ihr Freund, der ist ihr bitterster Gegner.

## II. Anwendung des Prinzipes auf die Bewegungen der Gegenwart.

### § 2.

#### 1. Stimme des Episcopats.

Diesen hier entwickelten Standpunkt hat die katholische Kirche auch den in Deutschland und in unserem engeren Vaterlande Preußen seit dem vorigen Jahre stattgehabten Bewegungen gegenüber festgehalten. So haben die zu Würzburg versammelt gewesenen

Bischöfe in ihrem an die Gläubigen erlassenen Hirtenbriefe ausgesprochen, daß die erste Bedingung jedes Fortschrittes zu größerer Freiheit die, daß dieser Fortschritt ein gesetzlicher sei, sie haben in den die Fürstenthronen umbrausenden Sturm den christlichen Ausruf zum Schuß und zur Vertheidigung der gottgewollten obrigkeitlichen Macht ertönen lassen, die christliche Mahnung:

„Geliebte in dem Herrn! Ihr wißt, wie es vor Allem die Kirche ist, die einem wahren Fortschritte huldigt, einem Fortschritte, der aus der Knechtschaft des Wahns und der Sünde zur Freiheit der Kinder Gottes führt. Auch das Edle und Große, um das es sich bei dem Ringen und Kämpfen der Gegenwart handelt, wir verkennen es nicht und nicht das Streben nach einem Zustande bürgerlicher und nationaler Freiheit, der wahrhafter und gerechter sein soll, als er es in der nächsten Vergangenheit war. Jeder Fortschritt aber muß ein gesetzlicher sein, sonst wird er zum Rückschritte, zu einem Rückschritte, der, wie manche Zeichen der Zeit darauf hinweisen, mit dem furchtbaren Abgrunde der Anarchie droht. Darum haben Eure versammelten Bischöfe sich insbesondere verbunden, mit dem Ansehen der Religion das Ansehen der von Gott gesetzten Gewalten zu stützen. Darum haben sie sich von Neuem gelobt, treu zu halten an ihren rechtmäßigen Fürsten und Obrigkeiten, deren gesetzliche Macht die stärkste Bürgschaft und das festeste Bollwerk einer echten, von Tyrannei und Anarchie gleichweit entfernten Freiheit ist. Darum haben sie das Mahnwort des Apostels zu ihrem dritten Lösungsworte erkoren: Seid unterthan jeder menschlichen Obrigkeit um Gotteswillen, sei es dem Könige, welcher der Höchste ist; oder den Statthaltern als solchen, welche geordnet sind zur Bestrafung der Uebelthäter und zur Belohnung der Rechtschaffenen. Denn so ist es der Wille Gottes, daß ihr durch Rechtthum die Unwissenheit

thörichter Menschen zum Schweigen bringt, als solche, die frei sind, aber nicht als solche, welche zum Deckmantel der Bosheit die Freiheit missbrauchen.“

Gleicherweise sprachen die zu Wien versammelt gewesenen österreichischen Bischöfe:

„Die mächtigste Lockstimme der Verführung ist der Ruf nach Freiheit. Wohl ein edles Gut im rechten Sinne, und der Kirche Gottes von jeher theuer! Denn wer hat schmerzlicher als sie im Verlaufe ihres 1800jährigen Bestandes den Druck ungerechter Tyrannengewalt empfunden? Drei lange Jahrhunderte hindurch schwamm, wie einst Noë's Binsenorb auf dem Nilflusse, ihre Wiege auf einem Strome von Blut, der sie verschlingen sollte. Aber glaubensvoll wandte sie das Wort ihres Herrn zu Pilatus: (Joh. 19, 11.) „Du hättest keine Gewalt über mich, wäre sie dir nicht von oben gegeben,“ auch auf ihr Verhältnis zur heidnischen Staatsgewalt an und eben darum weil sie, auf Gottes heilige Weltregierung vertrauend, nicht sich selbst mit Gewalt Recht verschaffte, sondern die Art und Stunde ihrer Befreiung dem Herrn, dem Gerechten und Allmächtigen überließ, deshalb ward auch in diesem Sinne das andere Wort des Herrn an ihr erfüllt: (Luk. 12, 32.) „Fürchte dich nicht, du kleine (unscheinbare) Heerde, denn es hat dem Vater gefallen, dir das Reich zu geben.“

„In ihrem unerschütterlichen Glauben an Gottes allmächtige und weise Weltregierung, ohne die kein Haar von unserem Haupte fällt, wurzelt daher die Grundlehre der katholischen Kirche von dem Gehorsam der Christen gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit. Aus dem Munde der Apostel bewahrt und predigt sie das Wort: „Seid unterthan jeder menschlichen Ordnung (Staats Einrichtung)

um Gotteswillen, sei es dem Könige, welcher der Höchste ist, oder den Statthaltern als solchen, welche von ihm bestellt sind zur Bestrafung der Uebelthäter und zur Belohnung der Rechtschaffenen; denn so ist es der Wille Gottes, daß ihr durch Rechtthun die Unwissenheit thörichter Menschen zum Schweigen bringet, als solche die frei sind, aber nicht als solche, welche zum Deckmantel der Bosheit die Freiheit mißbrauchen;" (1. Petri 2, 13.) und wiederum: (Röm. 13, 1—2.) „Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt; denn es gibt keine Gewalt außer von Gott; und die, welche besteht, ist von Gott angeordnet; wer sich demnach der Gewalt widersetzt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes, und die sich widersetzen, ziehen sich selbst die Verdammniß zu.“

„Wie nun? so bildet denn wirklich das Christenthum, wie man ihm vorwirft, nur feige weibische Seelen, die sich allen Launen tyrannischer Gewalt willenlos fügen? Das sei fern! Wie viele Tausende von Märtyrern die Kirche bis auf die jüngsten Tage in allen Ländern zählt: eben so viele unerschrockene Helden, Kämpfer und Blutzengen für die wahre Freiheit, die nur aus ihrem Schooße der Welt geboren ward! Allein sie beginnt ihr Befreiungswerk von innen, denn sie weiß, daß der Knecht der Sünde kein wahrhaft freier Mann sein kann, und daß nur der innerlich Freie, den Christus frei gemacht, auch die äußere Freiheit würdig zu gebrauchen versteht, zur ungehemmten Uebung alles Guten, zur muthigen und freudigen Erfüllung jeder Christen- und Bürgerspflicht, nicht aber zum Deckmantel der Bosheit, wie es der Apostel so treffend bezeichnet, als hätte er das gewissenlose Treiben so vieler Freiheitsmänner unserer Tage vor Augen gehabt.“

Als im November v. J. unser König die zur Vereinbarung der Verfassung berufene National-Versammlung nach Brandenburg zu verlegen genöthigt war, als darauf ein Theil dieser gesetzlich vertagten Versammlung es wagte, die Sitzungen fortzusetzen und jenen bekannten Aufruf zur Steuerverweigerung ergehen ließ, als versucht wurde, diese Versammlung als eine berechnete dem Könige gegenüberzustellen und den Ungehorsam und die Auflehnung gegen den König als durch ihre Autorität gerechtfertigt, da war es wiederum die Kirche, welche diese versuchte Täuschung zerstörte, die Kirche war es, welche durch den Mund eines ihrer Fürsten den Gehorsam gegen den König als eine christliche und katholische Pflicht einschärfte. Die Kirche hat bei allen diesen Bewegungen, bei allen diesen krampfhaften Zuckungen, welche die neuen Gestaltungen der beiden letzten Jahre zu Tage brachten und begleiteten, nur Eins angestrebt, nur auf Eins ihr Augenmerk gerichtet, darauf, daß die Autorität der weltlichen Obrigkeit ungeschwächt bleibe, daß das Gebot der Treue gegen Fürst und Vaterland nicht verletzt werde. Wohl hat die Kirche mit Dank gegen Gott es erkannt, daß eben diese Bewegungen das Grab, das lang geschlossene, ihrer Freiheit wieder geöffnet haben, aber, wenn sie freudig ihr lang verkanntes Recht wieder erfaßte, so hat sie nie verhehlt, daß sie es nicht als ein auf den Barrikaden erobertes in Anspruch nehme, daß sie es nicht aus der blutbesleckten und verbrecherischen Hand der Empörer, nicht als ein Ergebnis und als eine Frucht der stattgehabten Auflehnung empfangen, sondern nur von denen, die allein die Quelle des Rechtes, von den Fürsten Deutschlands und daß sie nur der Obrigkeit, nicht der siegreichen Empörung den Dank hierfür schulde.

### § 3.

#### 2. Anwendung auf die Bewegung in Preußen.

Dieser Standpunkt, dieser unverrückbar festgehaltene, muß auch der unsere sein, weil wir Christen, weil wir Katholiken und

Kinder der Kirche sind. Hat daher der März v. J. uns bürgerliche, bisher noch nicht besessene Freiheiten verliehen, hat er uns Freiheiten, welche ein Erbgut unserer Väter, aber ein uns lange vorenthaltenes, sind, wiedergegeben; wir sollen und dürfen den Quell dieser Rechte nicht in der stattgehabten Empörung finden, sondern allein in dem Willen und in dem Entschlusse unseres Königs. Dieser Freiheiten, die sein Wille uns gegeben, sollen und müssen wir uns in vollem Maße bedienen, die Keime neuer Zustände, welche die Verfassung vom 5. Dezember gelegt, sind wir verpflichtet, zu pflegen, zu entwickeln, aber unser Recht wie unsere Pflicht entspringt nicht aus den Kämpfen des 18. und 19. März v. J., und nicht denen, welche die Straßen der Hauptstadt mit dem Blute treuer Krieger färbten, haben wir Dank für dieselben zu sagen oder Rechenschaft von dem Gebrauche abzulegen, sondern unser Recht trägt ein früheres Datum, es war uns schon in jener Proclamation gegeben, welche der frechen Empörung vorausging und deren reiche Erfüllung die Verfassung vom 5. Dezember v. J. ist. Wir müssen es als eine besondere Fügung Gottes ansehen, daß die Versammlung, welche die Revolution der Barrikaden anerkennt, später durch ihr eigenes Verschulden die Theilnahme an der Neubegründung des vaterländischen Rechtszustandes verscherzte und daß daher an die Verheißung vom Mittage des 18. März sich rechtlich unmittelbar die Erfüllung vom 5. Dezember knüpft, daß für die rechtliche Begründung der Verfassung der ganze Zwischenraum nicht vorhanden ist. Wir werden daher die Verfassung vom 5. Dezember, wenn sie durch die Berathungen der Kammern und die Sanction des Königs als das neue Grundgesetz Preußens festgestellt sein wird, nicht als ein Kompromiß ansehen zwischen der rechtmäßigen Obrigkeit und der Revolution, nicht als eine Abschlagszahlung an die letztere, nicht als die Form, welche das revolutionäre Prinzip sich gegeben, sondern als ein in sich selbst begründetes, aus sich selbst daher auch nur zu erklärendes und zu entwickelndes Grundgesetz unseres Staates. Insofern daher man eine Staatsform, in welcher der Fürst bei bestimmten

Regierungshandlungen an die Zustimmung der Vertreter des Landes gebunden ist und nach welcher die ersten Diener des Fürsten der Landesvertretung für die Beobachtung der Verfassung verantwortlich sind, die konstitutionelle nennt, sind wir Konstitutionelle; insofern sich die konstitutionelle Partei aber als die Verfechterin der konstitutionellen Staatsform nicht deshalb aufstellt, weil sie die unsere ist, sondern unsere Verfassung schützen will, weil und insofern sie eine konstitutionelle, insofern also ihre Tendenz auf die Realisirung eines bestimmten, abstrakten, politischen Prinzipes, nicht auf die Vertheidigung, Befestigung und Entwicklung unserer Verfassung als solcher und weil sie unsere Verfassung, geht, gehören wir nicht zur konstitutionellen Partei. Das Gesetz des Landes, in welchem die obrigkeitliche Gewalt bestimmt und begründet ist, aufrecht zu erhalten, ist unser Bestreben, weil unsere christliche Pflicht gegen die gottgewollte Obrigkeit, diese Pflicht mußte von uns vor der großen Staatsveränderung des März v. J. gegen die Bestrebungen der damaligen konstitutionellen Partei erfüllt werden, welche auf den Umsturz des damaligen rechtlichen Zustandes ausging, wir haben sie jetzt zu erfüllen Hand in Hand gehend mit der konstitutionellen Partei, sofern diese die Verfassung vom 5. Dezember will, und haben sie zu erfüllen, sei es gegen die, welche von irgend einem sogenannten Fortschrittsstandpunkte gegen sie und den durch sie begründeten Rechtszustand auftreten, sei es gegen Versuche zur Wiederherstellung des vor der Verfassungsänderung bestandenen rechtlichen Zustandes. Der Katholik in Preußen hat bei der Veränderung, welche Preußen betroffen, vor Allem das Eine im Auge zu halten, daß er dem Könige, als seiner rechtmäßigen Obrigkeit und dem irdischen Quell aller anderen obrigkeitlichen Gewalt im Lande, Treue halte, daß er sein Ansehen vertheidige und schütze, und daher auch die Verfassung des Landes, weil sie eine vom Könige gesetzlich verordnete ist, beobachte und die in ihr ihm bestimmten Rechte als seine ihm auferlegte Pflicht ausübe und sich bei ihnen durch

jedes gesetzliche Mittel erhalte. Diese Gesinnung im Volke zu erwecken und zu beleben, das ist also auch katholische Pflicht und katholisches Interesse, denn diese Gesinnung ist die dem Glauben und den Geboten der katholischen Kirche allein entsprechende.

### 3. Anwendung auf die Deutsche Frage.

#### § 4.

##### a. Sachlage.

Die Bewegung, welche der Französischen Februar-Revolution in Deutschland folgte, war nicht nur auf Veränderungen in der Verfassung der einzelnen Deutschen Staaten gerichtet, sondern auf Bewirkung der Einheit und Freiheit Deutschlands. Die Bundes-Verfassung und die Bundes-Versammlung genügten diesem Streben in doppelter Beziehung nicht, erstens wegen zu großer Beschränkung des Umfanges der gemeinsamen Angelegenheiten Deutschlands, dann aber wegen des Mangels einer Vertretung des Volkes bei der Bundesbehörde. Es ist bekannt, daß unser König schon seit seiner Thronbesteigung dahin strebte, den ersteren Mangel zu beseitigen, und die Schrift des Generals von Radowiz: „Deutschland und Friedrich Wilhelm IV.“ hat es gezeigt, wie eifrig, besonders seit dem Schweizer Sonderbundskriege, Derselbe das Ziel der Kräftigung und Konsolidirung Deutschlands verfolgte. Aus der Denkschrift vom 20. November 1847, auf welche wir unsere Leser zurückweisen, ist ersichtlich, daß Preußen für sich selbst durchaus nichts wollte, weder eine Hegemonie noch selbst das äußere Verdienst der Herbeiführung des besseren Zustandes, denn es wollte Hand in Hand mit Oesterreich gehen und Oesterreich den Glanz des Vorschlages am Bundestage überlassen. Nur dann, wenn man in Oesterreich mit diesem Streben nicht zum Ziele käme, wenn das Wiener Cabinet auf das als nothwendig Erkannte nicht eingehen wollte, sollte Preußen selbst seine An-

träge an die Bundesversammlung bringen, und erst dann, wenn auch hier dieselben an dem Souveränetätsschwindel einzelner Höfe scheiterten, sollte als letztes Mittel zur engeren Vereinigung mit einem Theile der deutschen Staaten gegriffen werden. Mit der auf Grund dieser Denkschrift mit Oesterreich zu pflegenden Verhandlung war Radowiz beauftragt und das erste Resultat seiner Sendung war das Protokoll vom 10. März, durch welches die Zusammenberufung eines Kongresses in Dresden behufs der Bundesreform festgestellt wurde. Mittlerweile hatte aber die große Bewegung für die Herstellung einer Vertretung des Volkes beim Bunde sich ausgebreitet; die 51 Männer zu Heidelberg hatten sich für die Nothwendigkeit einer National-Versammlung ausgesprochen, einzelne Regierungen die Hand geboten, und so wurde denn der Plan vom 10. März dahin erweitert, daß am 19. März der Preuß. Bevollmächtigte den Entwurf für eine Vertretung beim Bunde vorlegte, den das Oesterreichische Kabinet genehmigte. Diese Vertretung (weitere Bundesversammlung) sollte aus Abgeordneten der Stände der einzelnen Staaten bestehen und über die Abänderung der Grundgesetze des Bundes, die organischen Bundeseinrichtungen, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die den diplomatischen Agenten zu ertheilenden Instruktionen, die Aufnahme neuer Bundesglieder und die Bundesausgaben zu berathen haben. Der Dresdener Kongreß wurde mittlerweile unmöglich, und so wurde durch den Bundesbeschluß vom 30. März und die ihm vorausgegangenen und gefolgtten Besprechungen der Regierungen der Entwurf vom 19. März ins Leben geführt, die Wahl von National-Vertretern durch die Einzelstände angeordnet, „um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen.“ Nachdem am 31. März das sogenannte Vorparlament sich versammelt, wurde durch Bundesbeschluß vom 7. April die Wahl durch Urwahlen angeordnet, auf je 50,000 Seelen einen Abgeordneten, und diese Abgeordneten traten am 18. Mai in Frankfurt zusammen. Die deutsche National-Versammlung war also

nur dazu berufen, um mit den Regierungen, d. h. mit den Einzelstaaten, mit den obersten Obrigkeiten Deutschlands eine Verfassung zu vereinbaren, Regierungen und Versammlung sollten sich darüber verständigen,

1) welche Rechte die Regierungen an die neu zu bildende Obrigkeit abzutreten hätten,

2) über Form u. s. w. dieser Obrigkeit.

So lange daher diese Obrigkeit nicht besteht und soweit ihre obrigkeitliche Macht nicht reicht, sind und bleiben die Regierungen der Einzelstaaten die einzigen rechtlich bestehenden Obrigkeiten. Die Bundesversammlung war keine Obrigkeit, sondern nur die Versammlung der sich über bestimmte, den Staaten gemeinsame Angelegenheiten berathenden Bevollmächtigten dieser Staaten; sie war den Unterthanen dieser Staaten gegenüber zu Nichts berechtigt, dieselben hatten Bundesbeschlüsse nur dann zu befolgen, wenn ihre Regierung sie publicirt hatte. Die Bundesversammlung, nicht nur der revolutionären Partei gegenüber aller Achtung verlustig gegangen, war nicht fähig, die Aufgabe zu lösen, welche dem Centralorgane Deutschlands geworden, eine andere Organisation der Bundesgewalt war die allerdringendste, augenblickliche Nothwendigkeit. Die Bestellung derselben konnte aber rechtmäßigerweise nur durch Uebereinstimmung der Regierungen, deren Mandatar die Bundesversammlung war, mit der Nationalversammlung geschehen, ohne deren rechtliche Zustimmung und Mitwirkung eine auch nur provisorische Aenderung in der Bundes-Verfassung nicht stattfinden durfte. Daß das Parlament die Initiative ergriff, kann bei der Lage der Dinge nicht getadelt werden, aber daß es ohne Vorbehalt der Zustimmung der Einzelstaaten das Gesetz wegen Einrichtung der Centralgewalt gab, und die Wahl vornahm, war ein unlängbarer Uebergriff über die Befugniß der Versammlung. Die nachträgliche Zustimmung der Regierungen, die Uebergabe der Geschäfte und Befugnisse der

Bundesversammlung an den Reichsverweser vervollständigte, was in der Wahl der Versammlung nur mangelhaft begründet war, das Recht des Reichsverwesers. Dieses sein Recht war aber kein eigenes, sondern nur ein übertragenes, denn der Bund bestand fort und der Erzherzog war also nie etwas Anderes als der von dem Parlamente bezeichnete, von den Regierungen angenommene Gesamtmandatar der Regierungen, in diesem Mandat lag seine Regierungsgewalt, in den Klauseln des Gesetzes vom 28. Juni 1848 die Beschränkung derselben durch das Parlament. Durch dieses Gesetz war seine Wirksamkeit an das Bestehen des Parlamentes gebunden, denn zur Bedingung seiner Regierungshandlungen war die Unterschrift eines dem Parlamente verantwortlichen Ministers gemacht, eine Bedingung, welche mit der Auflösung der Versammlung unerfüllbar wurde, mit dieser Unerfüllbarkeit hörte also eo ipso das Mandat des Erzherzoges auf, denn die Voraussetzung des Mandates der Regierungen ist das Gesetz vom 28. Juni gewesen, und jede einzelne Regierung erhielt das Recht, ihm ihre Anerkennung zu entziehen. Dies nur und sonst Nichts hat die Preussische Regierung in ihren Notizen an den Reichsverweser gethan und darauf konsequenterweise mit anderen deutschen Regierungen eine neue Centralgewalt als ihr gemeinsames Organ gebildet; andere deutsche Regierungen haben dem Reichsverweser ihr Mandat gelassen und er fungirt daher als ihr Bevollmächtigter fort. Aber, wird behauptet, die National-Versammlung besteht in denen ihrer Glieder fort, welche in Frankfurt geblieben und ist nur durch Einberufung der abwesenden Mitglieder und Neuwahlen zu ergänzen? Wir halten sie für faktisch und rechtlich aufgelöst. Für faktisch, denn nur wenige Mitglieder sind noch in Frankfurt und betrachten sich als solche, die übrigen sind theils förmlich ausgeschlossen, theils in der Verbannung, theils nach Hause gegangen; Neuwahlen aber würden die Regierungen nicht veranstalten und nicht zugeben, es ist also kein Mittel vorhanden, die Versammlung bis zur Beschlussfähigkeit zu ergänzen. Rechtlich ist die Versammlung aufgelöst, weil

sie das Fundament zerstört hat, auf dem ihr Recht ruhte, den Bundesbeschuß vom 30. März. Sie hat dies Fundament zerstört, weil sie ihr in diesem Bundesbeschuß gegebenes Mandat überschritten und bewußter und konsequenterweise überschritten, weil sie es gemißbraucht hat. Dieser Mißbrauch liegt in jenen Beschlüssen, durch die sie die von ihr berathene Reichsverfassung als abgeschlossen und weiterer Verhandlung unzugänglich verkündigte, er liegt Preußen gegenüber in dem Beschlusse vom 10. Mai d. J., durch welchen die vom Könige der Sächsischen Regierung geleistete Bundeshilfe als ein Friedensbruch erklärt wurde. Durch diesen Beschuß rechtfertigte sich die Abberufung der Preussischen Abgeordneten in jeder Weise und mit dieser Abberufung war die Versammlung für Preußen rechtlich nicht mehr vorhanden. War die Versammlung aber für Preußen rechtlich nicht mehr da, so war für es auch der Auftrag des Reichsverwesers erloschen, denn die Bedingung dieses Auftrages bestand nicht mehr, die Verantwortlichkeit gegen das Parlament, weil dieses aufgehört hatte zu sein. Man kann, und Niemand thut dies mehr als wir, dem Reichsverweser volle Anerkennung widerfahren lassen, aber gestehen muß man, daß nicht leicht mit größerer Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit den in verschiedenen Gegenden Deutschlands ausgebrochenen Aufständen gegenüber gehandelt werden kann, als die Centralgewalt gethan; wer erinnert sich nicht jener schmählischen Vermittelungs-Kommission nach dem empörten Wien? oder des Benehmens gegen die Rebellen in Dresden, in der Pfalz, in Baden? An der Reichsgewalt hat es wahrlich nicht gelegen, daß Deutschland nicht in Anarchie zu Grunde gegangen ist. So glauben wir denn, daß die Preussische Regierung in ihrem Verfahren gegen den Reichsverweser vollkommen recht gehabt hat; sie hat nur das gethan, was ihr Recht war, sie hat es gethan, weil es ihre Pflicht war, ihre Pflicht nicht nur gegen ihr eigenes Volk, sondern auch gegen Deutschland.

Die National-Versammlung war beauftragt, eine Verfassung

für Deutschland mit den Regierungen zu vereinbaren, bis zur Vereinbarung blieb natürlich das alte Rechtsverhältniß, der Bund, und nur die Rechte hatten Centralgewalt und Nationalversammlung gegen die Einzelstaaten, welche der Bund und seine Organe haben. Hieraus folgt von selbst, daß von einem Verhältnisse der Treue der Unterthanen der einzelnen Staaten gegen die Centralgewalt nicht die Rede sein konnte, denn nicht diese, sondern die Landesobrigkeit ist die höchste Obrigkeit und nur diese hat die Verpflichtung gegen andere Staaten übernommen, gewisse Angelegenheiten gemeinsam zu behandeln, und zur Leitung dieser gemeinsamen Angelegenheiten haben diese Staaten den Reichsverweser beauftragt, er ist und war nicht eine auf eigenem Rechte stehende Gewalt, sondern ein Bevollmächtigter, der daher auch nur Kraft dieser Vollmacht und so lange sie ertheilt worden, zu den Staatsangehörigen in einem Verhältnisse steht. Hieraus geht klar hervor, daß Verpflichtungen der Unterthanen gegen den Reichsverweser nur deshalb stattfanden, weil sie dem Staat verpflichtet sind, und dieser dem Reichsverweser einen Theil seiner Rechte übertragen; mit der Uebertragung endete also auch die Pflicht; durch das Aufhören der Anerkennung Seitens des Staates ist auch die Anerkennung der reichsverweserlichen Autorität Seitens der Unterthanen aufgehoben und Treubruch gegen die rechtmäßige Obrigkeit ist von diesem Augenblicke an jeder Gehorsam gegen den gewesenen Bevollmächtigten, sofern er auf Grund seines Festhaltens früherer Rechte und gegen den Willen der Obrigkeit geleistet wird. Von diesem Gesichtspunkte sind alle jene Behauptungen zu beurtheilen, daß preussische Staatsangehörige noch jetzt in irgend einem Gehorsamsverhältnisse zum Reichsverweser ständen, und daß in einem Konflikte dieses Verhältnisses mit ihrem Gehorsam gegen die königliche Regierung sie dem ersteren den Vorrang geben müßten, weil der Reichsverweser der Regent Deutschlands sei. Ein Konflikt zwischen beiden Verhältnissen findet nicht statt und das Verhältniß zum Reichsverweser ist gelöst, weil der König ihm die übertragene Macht wieder entzogen hat, da die Bedingung des Mandates auf-

gehört. Tadeln und mißbilligen müssen wir es daher, wenn katholische Organe das Schreckbild dieses Konfliktes dem katholischen Volke vorstellen, sie machen das Volk durch trügerische Darstellung irre an seiner Pflicht, sie schwächen die Autorität der rechtmäßigen Obrigkeit, sie handeln gegen den Willen und das Interesse der Kirche.

### § 5.

b. Wie weit das Streben nach Deutscher Einheit ein rechtes ist.

Wir gehören einem doppelten Vaterlande an, dem engeren, Preußen, dem weiteren, der großen Gemeinschaft der deutschen Staaten. Früher ein einiges Reich, ist letztere im Laufe der Jahrhunderte zerklüftet und zertheilt worden, so daß von dem Reiche zuletzt nur noch der Name und das Recht der Oberherrlichkeit übrig blieb, bis in dem Sturme des Weltkrieges Name und Spur des Reiches verwehte. Wer an diesem großen Unglück des deutschen Volkes die Schuld trägt? Die Religionspaltung gewiß eine sehr große, obwohl sie nur der Gewitterregen war, der die Keime, die längst gelegt, des Zerfalles zeitigte; aber Unrecht wäre es, einem beider Religionstheile die ausschließliche oder auch nur vorwiegende Schuld beizulegen. Preußen? Wir glauben, daß dies eine durchaus ungerechte Beschuldigung ist; brandenburgisch-preussische Fahnen haben auf allen Schlachtfeldern geweht, auf welchen von dem Ende des dreißigjährigen, bis zum Anfange des österreichischen Successionskrieges deutsche Truppen dem Erbfeinde gegenüber standen, und mehr als einmal ist das brandenburger Schwert am Rheine geschwungen worden, obwohl in das eigene Land der nordische Feind den verwüstenden Krieg getragen. Aber der Krieg um Schlesien war ein gegen Deutschland geführter? Nur der Unverstand oder böser Wille kann dies behaupten; Schlesien war damals nicht Reichsland, und der Königin von Ungarn und Böhmen war der König in Preußen zur Treue nicht

verpflichtet; auch hat nicht Preußen den Erbfeind ins Reich gerufen, sondern er kam ungerufen, und Baiern war es, daß seine Heere bis Böhmen geleitete. Der siebenjährige Krieg war ein Krieg der Vertheidigung, ein Krieg für rechtmäßig erworbenen Besitz und geführt theilweise gegen den Reichsfeind, Frankreich. In dem bayerischen Successionskriege focht Preußen nicht gegen den Kaiser als solchen, sondern gegen den König von Ungarn und Böhmen, der ein Reichsland dem rechtmäßigen Erben zu entziehen versuchte, und der Fürstenbund war gegen denselben Monarchen gerichtet, der seine kaiserliche Würde zur Vergrößerung seiner Hausmacht mißbrauchen wollte. Der baseler Friede ist eine Schmach für den, der ihn geschlossen, aber den Untergang des Reiches hat nicht er verschuldet, sondern die Gründung des Rheinbundes, und an diesem Verrathe an Kaiser und Reich, an dieser ehrlosen Felonie trägt Preußen keine Schuld. Mit der Thronentsagung Kaiser Franz II. war das deutsche Reich vernichtet, alles Unterthänigkeits- und Gehorsamsverhältniß gegen dasselbe aufgehoben, die Fürsten des Reiches wurden vollkommen unabhängige Obrigkeiten. Seitdem giebt es keine deutsche höchste Obrigkeit mehr, sondern nur einen völkerrechtlichen Verein deutscher Staaten, und die Bewohner dieser Staaten sind jeder nur seinem Fürsten, Niemand anders, zu Treue und Gehorsam verpflichtet. Wie berechtigt und rühmlich daher auch das Streben darnach sei, die Gemeinschaft der deutschen Länder enger zu schützen und über die einzelnen Staaten eine gemeinsame höchste Obrigkeit zu setzen, so berechtigt dieses Streben dennoch niemals dazu, dem Staate, der Regierung den Gehorsam aufzukündigen, gegen sie die Treue zu verletzen, wenn sie dieses Streben nicht im vollen Maaße theilt oder zu theilen scheint; es berechtigt uns Preußen namentlich nicht, diesem Streben die Selbstständigkeit, die mit dem Blute und der harten Arbeit unserer Väter erworbene europäische Stellung unseres Vaterlandes zu opfern. Müssen wir es daher schon als nicht erlaubt ansehen, wenn preussische Staatsbürger, nur allein von der Sehnsucht nach der Einheit des großen deutschen Vater-

landes getrieben, gegen das eifern, was sie preussischen Particularismus nennen, was aber das berechtigte Widerstreben ist, Preußen als ein Ingrediens in den Topf zu werfen, in welchem der Brei deutscher Einheit gekocht wird, so müssen wir eine viel schärfere Rüge gegen die aussprechen, welchen die deutsche Sache zur Maske dient, um ihre wahre Absicht zu verhüllen, den Untergang Preußens, sei es aus blindem Stammeshass, sei es, weil sie einsehen, daß nur die große konsolidirte Masse Preußens das Hinderniß ist, ihre Umwälzungspläne in Deutschland ins Werk zu setzen; eine viel schärfere Rüge, weil sie, wenn Preußen, nicht in guter Absicht und einer vermeintlich höheren Pflicht wegen, die Treue gegen das Vaterland verletzen, sondern ein gutes, löbliches und ehrenwerthes Streben, eine große und gute Sache zum Deckmantel für ehrlose Untreue und für Verrath an König und Vaterland mißbrauchen. Auch das Wirken für die Sache der Einheit Deutschlands ist nur so lange und so weit vom katholischen Standpunkte aus gestattet, als es ohne Verletzung der Pflicht gegen die rechtmäßige Obrigkeit und gegen das preussische Vaterland geübt werden kann; ein Verbrechen aber ist es vom religiösen Gesichtspunkte aus, wenn Bewohner einer preussischen Provinz drohen, sich von dem Verbande der Monarchie zu trennen, wenn Preußen sich nicht in das große Deutschland auflösen lasse, wir sagen, es ist eine Sünde, weil wir zur deutschen Einheit wohl Sympathien haben, weil der Wunsch nach ihr wohl ein patriotisches Hochgefühl ist, hervorgegangen aus dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit unseren deutschen Brüdern in Sprache, Recht, Sitte und Bildung, weil wir jedoch der deutschen Sache nicht durch Eid und Pflicht verbunden, weil sie keine Obrigkeit ist, der wir Gehorsam schulden; unserem Könige und dem preussischen Vaterlande aber sind wir zur Treue, zum Gehorsam verpflichtet und müssen daher, wollen wir als Christen und den Geboten der Kirche gemäß handeln, der Erfüllung dieser Pflicht selbst jene edle Sehnsucht opfern.

## § 6.

## Die Treue gegen das Vaterland und die kirchlichen Interessen.

Aber, wird gesagt, wenn wir auch verpflichtet sind, unsere gerechte Sehnsucht, unser gerechtes Streben nach der Einheit Deutschlands der Pflicht der Treue gegen unseren Landesherrn zum Opfer zu bringen, so ist es doch etwas Anderes, wenn es sich um das Interesse der Kirche handelt! Fordert dieses die Vereinigung von ganz Deutschland unter dasselbe staatsrechtliche Band, so dürfen, so müssen wir diesem unserem höchsten Interesse selbst das des engeren Vaterlandes opfern, diese Pflicht als eine gegen Gott obliegende jener gegen den König vorsehen, Treue gegen die Kirche üben, selbst um den Preis der Untreue gegen den König? Diese Behauptungen sind irrig, auf falschen Folgerungen aus einem an sich richtigen Vorderfaze beruhend und der Kirchenlehre, dem Kirchengebote, geradezu widersprechend. Es ist richtig und wahr, daß der Gehorsam gegen Gottes Gebote höchstes Gesetz; es geht Gottes Gebot, weil Gottes Auctorität, über jedes menschliche Recht. Es steht geschrieben: „Man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen“, und unser Herr sagt: „Liebet Gott über Alles.“ Es ist weiter wahr, daß die Kirche an Christi Statt regiert und daß wir ihr gehorchen müssen, wie Christo selbst. Aber es ist nicht wahr, daß die Vollmacht der Kirche eine unbegrenzte ist, sie hat vielmehr ein bestimmt umgrenztes selbstständiges Herrschergebiet, neben dem das eben so bestimmt in der Idee begrenzte Herrschergebiet der weltlichen Obrigkeit liegt, und jeder von beiden Auctoritäten gebührt nur in ihrem Kreise Gehorsam. Daher sagt unser Herr: „Gebt Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.“ In geistlichen Dingen ist der Kirche, in weltlichen dem Könige Treue und Gehorsam zu leisten. Wir haben diese Fundamentallehre schon im Anfange dieser Schrift aus mehreren kirchlichen und weltlichen Rechtsquellen dargelegt;

wir wollen hier nur noch anführen, was die als apostolische Vicare in Großbritannien fungirenden Bischöfe in ihrer bekannten Deklaration (Sekt. VIII.) über diesen Punkt sagen:

„Die Unterthanenpflicht, welche dem Fürsten und der weltlichen Obrigkeit geschuldet wird, und zu deren Leistung die Katholiken pflichtmäßig verbunden sind, ist eine unbedingte und untheilbare (perfect and individed). Die Katholiken theilen daher ihren Gehorsam nicht zwischen ihrem Souverain und irgend einer irdischen Auctorität, sie sei weltlich oder geistlich. Sie erkennen daher in dem Souverain und in der Landesregierung die höchste Obrigkeit in allen weltlichen und bürgerlichen Angelegenheiten, eine Obrigkeit, durchaus getrennt und unabhängig von der geistlichen, welche dem Papst und der katholischen Kirche zusteht. — Sie glauben im Gewissen verpflichtet zu sein, der weltlichen Obrigkeit in allen weltlichen und bürgerlichen Angelegenheiten zu gehorchen, selbst gegen einen ihnen vom heiligen Vater oder irgend einer andern Obrigkeit der römisch-katholischen Kirche gewordenen oder noch werdenden entgegenstehenden Befehl.“

Der Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit innerhalb der ihr zustehenden Rechtsphäre hat keine andere Grenze, als die, jenseits deren auch der Gehorsam gegen die geistliche aufhört, nemlich wenn der Befehl zu einem offenbaren Zuwiderhandeln gegen ein göttliches Gebot erfolgt. Die Gebote Gottes und die der Kirche in geistlichen Dingen, müssen uns über die Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit gehen, weil diese Pflicht des Gehorsams aus dem Gehorsam gegen Gott, diese Treue aus der Treue gegen Gott folgt; Gebote und Interessen der Kirche sind aber ganz verschiedene Dinge, und jedenfalls steht die Rücksicht auf den Nutzen der Kirche zurück, wenn es die Befolgung eines Gebotes derselben gilt. Der noch so augenscheinliche Nutzen der Kirche darf uns nicht zu einem Zuwiderhandeln gegen

die Treue verleiten, die wir dem Könige und dem Vaterlande schuldig sind, denn diese Treue, dieser Gehorsam, ist göttlich und kirchlich befohlene Pflicht und das höchste Interesse der Kirche ist, daß Gottes Gebote erfüllt werden, weil nur durch die Befolgung der göttlichen Gebote der höchste, ja der einzige Zweck der Kirche erreicht wird: daß der Wille des Herrn geschehe auf Erden, daß das Reich Gottes Wurzel fasse, sich ausbreite, die Welt überschatte. Wir sehen also, daß eben das höchste Interesse der Kirche, der Grund und die Bedingung ihres Daseins, uns die Pflicht auferlegt, in allen politischen Fragen unsere Bestrebungen wie unsere Hoffnungen dem Wohle unseres Vaterlandes unterzuordnen.

Von diesem einzig wahren, weil dem Gebote Gottes und der Kirche gemäßen Gesichtspunkte aus müssen wir alle jene Bestrebungen beurtheilen, Preußen zu erniedrigen, Preußen aufzulösen, Länder und Gebiete der preussischen Krone zu entziehen, weil Preußen angeblich ein protestantischer Staat, weil es die Stütze des Protestantismus in Deutschland sei, jene Anmuthungen an Katholiken Preußens, solche Bestrebungen zu theilen, zu begünstigen. Das erstere ist Untreue, Verrath, Eidbruch, das letztere Verlockung zu diesem Verbrechen, und die sich ihrer schuldig machen, mögen sie Preußen, mögen sie Ausländer sein, begehen im Geiste der Kirche ein hassenwertheres Unrecht, als jene Rotten, welche im Namen der Freiheit Bürgerkrieg und Empörung in Deutschland angefacht; sie begehen ein größeres Verbrechen, weil sie den Namen Gottes, den Namen der Religion zu ihrem verdammenswerthen Unternehmen, weil sie das Theuerste und Höchste zur Lockspeise mißbrauchen, aus Werkzeugen und Quellen des Segens Werkzeuge des Fluches machen und der feilen Dirne Untreue den Königsmantel der Religion umhängen. Aber selbst die Voraussetzung, auf welche diese Leute den Lügenbau ihrer Täuschungen gründen, Preußen sei ein protestantischer Staat, ist rechtlich wie faktisch eine Unwahrheit. Rechtlich, denn schon nach Art. XVI. der deutschen Bundesakte sind die christlichen Konfes-

sionen in allen deutschen Staaten gleichberechtigt; faktisch, denn ein Staat, welcher unter sechszehn Millionen Seelen über sechs Millionen Katholiken zählt, ein Staat, von dessen neun Provinzen nur vier vorwiegend protestantisch, dagegen drei zu gleichen Theilen beiden Konfessionen angehörig, zwei aber vorwiegend katholisch sind, ist kein protestantischer, sondern ein paritätischer Staat. Preußen ward dies schon seit dem Erwerbe Schlesiens, noch entschiedener seit der Besignahme rheinisch-westphälischer und polnischer Gebiete. Wahr ist es, daß die preussische Regierung bisher als eine protestantische gehandelt, daß sie gegen Rechts- und Thatbestand Preußen als ein protestantisches Land beherrscht hat. Wahr ist es, daß die Organe, die Schriftsteller der Regierung, diese irrige Ansicht nicht so eigentlich verfochten, als wie ein Axiom hingestellt haben, die Katholiken als nur geduldete, die man ertrage, weil man sie nicht austreiben und nicht protestantisieren kann, deren Pflicht jedoch es sei, sich dem protestantischen Staatsprinzipie anzubequemen, wahr ist es aber auch, daß die Durchführung dieses Prinzipes, weil es ein den bestehenden Verhältnissen widersprechendes, den Staat mehr als einmal in die größte Gefahr gebracht. Daraus aber, daß die weltliche Obrigkeit sich einem falschen Prinzipie hingegeben, folgt für uns Katholiken, mögen wir den alten oder den neuen Provinzen angehören, beider Bewohner sind durch dieselben Eide gebunden, nicht das Recht, die irrende Obrigkeit zu stürzen, den Staat zu zerstören, sondern nur das Recht und die Pflicht, den Irrthum aufzuklären, dessen Konsequenzen abzuwehren, das gleiche Recht der Katholiken auf Gerechtigkeit, Schutz und Hülfe des Staates in ihren religiösen Anliegen in Anspruch zu nehmen, das Recht und die Pflicht, auf jede gesetzliche Weise das Recht der Kirche und ihrer Bekenner zu verfechten. Dies werden wir aber um so kräftiger und wirkungsvoller gerade dann thun, wenn wir unsere Pflichten gegen König und Vaterland treu erfüllen; je mehr wir dagegen diesen Pflichten entgegenhandeln, je mehr wir, weil Katholiken, als Feinde, als Gegner der Obrigkeit auftreten, je mehr wir an

der Schwächung unseres preussischen Vaterlandes arbeiten, desto geringeren Anklang werden unsere Beschwerden finden, desto größeren Glauben jene unsere Feinde, welche die katholische Kirche und ihre treuen Befenner als Gegner, als prinzipielle Gegner Preussens fort und fort bei denen, die Gewalt im Staate haben, verlästern, um sie durch den Staat schädigen zu können. Jene Verblendeten, welche fortdauernd Preußen vom sogenannten katholischen Gesichtspunkte aus anfeinden, haben keinen anderen Erfolg zu hoffen, als den Losbruch eines Vernichtungskampfes Seitens des preussischen Staates gegen die Kirche, sie arbeiten sowohl denen in die Hände, welche die Zernichtung der Kirche und des Staates durch einander beabsichtigen, als denen, welche die Kirche zum Mittel des Unterganges für den preussischen Staat, nicht aus katholischem Interesse, sondern aus politischem Haß, aus Stammeseifersucht oder aus irgend einem anderen unreinen und verbrecherischen Antriebe zu benutzen wünschen. Indem man, getäuscht durch ein vorgegebenes Interesse der Kirche, den Staat angreift, seiner Treupflicht gegen ihn zuwiderhandelt, macht man die Kirche nicht zur Siegerin, sondern zum Spielball der politischen Parteien, zur Magd und Sklavin derselben, zum Mittel für politische Zwecke, statt, wie man glaubte, zur Gebieterin über die Mittel und Macht der Politik.

## Zweiter Abschnitt.

### Die großen Special-Interessen der Kirche.

#### I.

#### Einleitung.

#### § 7.

Wir haben bisher untersucht, welche Stellung bei der Deutschen Frage dem Katholiken dasjenige Interesse der katholischen Kirche zuweist, das durch ihren Zweck selbst bedingt wird, wir haben gefunden, daß vor Allem sein Bestreben dahin gehen muß, dem Fürsten und dem Vaterlande, welchem er angehört, die Treue zu bewahren, — Vaterland aber nennen wir hier nicht die engere Heimath, wie dem Rheinländer das Rheinland, nicht das gesammte große Deutschland, denn an dasselbe knüpft uns kein Treueeid, sondern den Verband der Einer obersten weltlichen Obrigkeit untergebenen Gebiete; uns Preußen ist es die Preussische Monarchie, denn ihrem Fürsten haben wir Treue geschworen; Preußen sind wir, und nur weil Preußen Deutsche. Wir haben nun zu prüfen, in welcher Weise die großen materiellen Interessen der katholischen Kirche, als welche wir

A. die Unabhängigkeit der Kirche,

B. die Gewähr für ihr materielles Besizthum,

C. die Erhaltung ihrer Verbindung mit der Schule

bezeichnen, durch die Art der Gestaltung der neuen Vereinigung Deutschlands berührt werden und welche Art der Regelung dieser Verhältnisse für diese Interessen die förderlichste ist.

Es sind überhaupt nach Lage der Sache in Bezug auf die Neugestaltung Deutschlands nur folgende Eventualitäten möglich:

- I. daß ein Bundesstaat gar nicht gebildet würde, sondern nur eine größere Consolidirung des Staatenbundes eintritt, der Plan, welchen die Denkschrift vom 20. November v. J. enthält.

In diesem Falle würden die Verhältnisse der Kirche zum Staate und zur Schule überhaupt nicht in den Kreis derjenigen Angelegenheiten gehören, deren Regelung und Ueberwachung die Bundesorgane zu besorgen haben, sie fielen der speciellen Gesetzgebung der Einzelstaaten anheim.

- II. Daß eine staatsrechtliche Verbindung der deutschen Staaten sich bildet, ein Bundesstaat, dessen Verfassung das Verhältniß der Unterthanen zur Regierung in allgemeinen Grundzügen feststellt, die Organe des Bundesstaates aber, Regierung, Gericht und Volksvertretung, zu Wächtern dafür macht, daß diese verfassungsmäßigen Grundsätze in den Verfassungen, in Regierung und Verwaltung der Einzelstaaten durchgeführt werden.

Dieser Bundesstaat mit gemeinsamer Verfassung, Regierung und Volksvertretung kann nun wiederum entweder

- a) den ganzen Deutschen Bund umfassen,

oder

- b) alle Staaten mit Ausnahme Oesterreichs, Baierns und Württembergs,

oder endlich

- c) nur die kleineren Deutschen Staaten, so daß entweder nur die Großmächte oder alle Königreiche ausgeschlossen blieben.

Der dritte Fall würde für die Verhältnisse und Beziehungen der Kirche in Preußen dem ersteren (dem Staatenbunde) gleichbedeutend sein, weil Preußen dann außerhalb des Bundesstaates bliebe. Eben so würde der von Oesterreichischer Seite aufgestellte Plan des Staatenbundes, innerhalb dessen sechs oder sieben Gruppen staatsrechtlich unter einander verbundener Staaten beständen, für Preußen gleiche Bedeutung mit dem Staatenbunde haben, denn Preußen würde in keine dieser Gruppen eingefügt werden, sondern eine eigene Gruppe bilden.

Wir haben also die Frage zu beantworten, ob es im Interesse der katholischen Kirche Preußens vorzuziehen sei, daß Preußen

- a) ganz isolirt bleibe, oder
- b) mit allen Deutschen Staaten, oder
- c) nur mit den zum Drei-Königsbunde getretenen verbunden sei, mit Ausschluß also Oesterreichs, Baierns und Württembergs;

wir werden dies zu untersuchen haben in Bezug auf die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, in Bezug auf die Sicherung ihres Vermögens und in Bezug auf die Verbindung der Schule mit der Kirche.

Bei Beantwortung dieser Fragen wird es darauf ankommen, zu untersuchen, wie sich zu denselben erstens Preußen für sich, zweitens die Staaten des Dreikönigsbundes zusammen, drittens die süddeutschen drei Staaten stellen. Bei dieser Untersuchung aber muß auf mehrere Momente Rücksicht genommen werden deren Gesammtergebniß die betreffenden Fragen beantworten wird. Das erste Moment ist die Stellung, welche die Verfassung und Regierung des Einzelstaates, das zweite die Stellung, welche der Geist der Bevölkerung desselben zu den in Frage stehenden kirchlichen Interessen einnimmt; in Bezug auf letzteres Moment werden wir die Zahlen zu Rathe ziehen, welche die Abstimm-

mungen der Abgeordneten der Einzelstaaten zur Frankfurter Versammlung bei Berathung der die kirchlichen und Schulverhältnisse betreffenden Paragraphen der Grundrechte ergeben haben.

## II.

### A. Die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate.

#### § 8.

##### 1. Grundlegung.

Unter den Völkern des Alterthums war Kirche und Staat Eins, oder, richtiger gesagt, der Staat war die Kirche, denn der einzelne Staat hatte seinen besonderen Schutzgott, seine besondere Religion. Wir finden dies sogar in dem Judenthume, Gott wird oft nur als der besondere Gott des Volkes, aber zugleich als über alle anderen Volksgötter gebietend, dargestellt, daher der Messias des Judenthumes mit der Herrschaft Jehova's auch den Glanz und die Oberherrschaft des jüdischen Stammes bringen sollte. Das Christenthum seiner allgemeinen, alle Völker und Staaten der Erde umfassenden Bestimmung nach und entstehend wie wachsend unter dem Drucke der Verfolgung des Staates, sonderte beide Sphären; der Sachsenspiegel gab in seinem Bilde der beiden Schwerter das Prinzip dieser Sonderung, welche dennoch wieder dadurch gemildert und aufgehoben wurde, daß einerseits der Staat ein christlicher war, daß er die Grundsätze und Gebote der Kirche als maßgebend für seine Regierung annahm, daß andererseits eben deshalb die Kirche den Staat, eben weil er ein christlicher, und um seines Schutzes willen an der Regelung ihrer äußeren Angelegenheiten Antheil nehmen ließ. Dieses Verhältniß wurde seit dem Beginn des sechszehnten Jahrhunderts mehr und mehr alterirt. Einerseits verlor der Staat faktisch den Charakter eines christlichen, indem er zwar an dem Grundsätze festhielt, nur Getaufte zu seinen Aemtern und zu öffentlichen Stellen zuzulassen, aber seine leitenden Grundsätze mehr und mehr

nicht den Lehren und Geboten der Kirche, sondern der Staatsraison entnahm, den Rücksichten auf die äußere Größe und Stärke des Gemeinwesens. Andererseits nahm der Staat, vom neuen Prinzipie der Souveränität aus, und, weil er rechtlich noch ein Christlicher, mehr und mehr Rechte auf die Kirche in Anspruch, drängte er sich mehr und mehr in die Verwaltung derselben ein. Seitdem die Grundsätze der Französischen Revolution über das Verhältniß des Staates zur Religion in das positive Staatsrecht eingedrungen, seitdem durch die Zulassung von Nichtchristen zu politischer Wirksamkeit jede auch nur formelle Gewähr dafür gewichen, daß der Staat christlich sei, seitdem die neue Politik auf ihr Banner das Wort „Religionslosigkeit,“ den Wahlspruch: der Staat ist Atheist, gestickt, seitdem für alle neu auftauchenden Sekten volle Freiheit gegeben wird, ist die Beschränkung, welcher der Staat die Kirche unterworfen, unleidlich geworden, und der Ruf nach Unabhängigkeit der Kirche ertönt aller Orten. In der That ist auch die Selbstständigkeit der Kirche die erste, die vorzüglichste Forderung, welche gestellt werden muß, eine Forderung, von deren Bewilligung die Wirksamkeit der Kirche selbst zum großen Theile abhängt. Deshalb haben die zu Würzburg versammelt gewesenen deutschen Bischöfe auch die Forderung der Selbstständigkeit der Kirche an die Spitze der Forderungen gestellt, welche sie in ihrer Denkschrift vom 14. November 1848 dem Staate gegenüber machen; Selbstständigkeit dem Staate gegenüber, nicht Trennung vom Staate, denn die Kirche kann und darf den Anspruch nicht aufgeben, Gesetzgebung und Regierung des Staates von ihrem Geiste, vom Geiste des Christenthumes, durchleuchtet zu wissen. Sie sagen:

„Die Sitte, das im Leben sich ausprägende Gewissen des Menschen, wird vom Glauben regiert, welchen die Kirche lehrt. Die Kirche ist darum die Hüterin der Sitte, wie der Staat in Wahrung des Friedens und Spendung der Gerechtigkeit der Hüter der nationalen Einheit ist. Staat

und Kirche berühren sich naturnothwendig in ihren Wirkungskreisen, und deshalb erkennt der Episcopat und spricht es aus:

„Eine Trennung herbeizuführen vom Staate, d. h. von der öffentlichen, nothwendig auf sittlicher und religiöser Grundlage ruhenden Ordnung, liegt nicht im Willen der Kirche. Wenn auch der Staat sich von ihr trennt, so wird die Kirche, ohne es zu billigen, geschehen lassen, was sie nicht hindern kann, sie wird jedoch die von ihr selbst und im wechselseitigen Einverständnis geknüpften Zusammenhangsfäden ihrerseits nicht trennen, wo nicht etwa die Pflicht der Selbsterhaltung dies geböte.“

„Die Kirche, betraut mit der heilig-ernsten Mission: wie Mich der Vater gesandt hat, so sende Ich Euch, nimmt für die Aus- und Durchführung dieser ihrer Sendung — wie immer die öffentliche Ordnung der Staaten gestaltet sein mag — nur die vollste Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch. Ihre heiligen Päpste, Bischöfe und Befenner haben dieser unveräußerlichen Freiheit zu allen Zeiten Blut und Leben gerne und muthig geopfert. Die Bischöfe erkennen deshalb und sprechen es aus:“

„Wo das Verhältniß der freien Lebensäußerung der Kirche zu der öffentlichen Ordnung des Staates durch Concordate oder ähnliche Verträge mit dem heiligen Stuhl normirt und die unverkümmert getreue Erfüllung dieser Verträge gesichert ist, da werden die Bischöfe dieselben heilig achten. — Wo jedoch im Einzelnen und Besondern die Bestimmungen solcher Verträge sich als Hemmnisse des kirchlichen Lebens und der freien episcopalen Wirksamkeit bereits erwiesen haben, wie dies z. B. vielfach mit dem sogenannten Staatspatronatsrechte, mit der Placirung zu Kirchenämtern u. a. der Fall ist, oder

wo eintretende Aenderungen in der öffentlichen Ordnung der Dinge Modifikationen oder Abrufung der Verträge bedingen, da werden die Bischöfe nicht säumen, die Weisheit des heiligen Stuhls um seine Vermittlung zur Abwendung alles Hemmenden anzugehen. Wo weder Verträge noch Bestimmungen des Kirchenrechts einem Präsentations- oder Bestätigungsrechte zu Kirchenämtern das Wort reden, da fühlen sich die Bischöfe verpflichtet, die Freiheit der Kirche zu behaupten. Sollte die Stellung der Kirche im Staate nicht ferner die einer öffentlichen, um ihrer höhern Mission willen bevorzugten Korporation sein; sollte ihr nur die Stellung eines bloß noch privatrechtlich gesicherten Vereines verbleiben; so muß und wird dieselbe ungescheut zu ihrem ursprünglichen Prinzip, dem der vollen Freiheit und Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, zurückkehren.“

## § 9.

### 2. Gesetzgebung.

Wie nun verhalten sich dieser Forderung gegenüber die verschiedenen Gesetzgebungen und Regierungen der deutschen Staaten?

Ueber die Behandlung der Kirche in Oesterreich vor den Märztagen giebt uns das Oesterreichische Episcopat in dem am 17. Juni 1849 an die Geistlichkeit gerichteten Hirtenschreiben Zeugniß. Die Bischöfe sagen:

„In den Zeiten, welche den Tagen des Umsturzes vorangingen, hatte die katholische Kirche in Oesterreich manchen Grund zu gerechter Beschwerde. Jede Regung ihres Lebens war von den Fäden zahlloser Verordnungen umschnürt. Dem Verkehre mit dem heiligen Stuhle stellten sich fast unübersteigliche Hindernisse entgegen. Der

Bischof durfte an seine Gemeinde ohne Einwilligung der Behörden kein Wort der Ermahnung richten. Die mächtige Hilfe der Presse zu Belebung und Läuterung der Gesinnung anzurufen, wurde den Vertretern der Kirche beinahe unmöglich gemacht: denn über die einflussreichsten Fragen war jede Erörterung, in welchem Sinne sie immer mochte geführt werden, schlechthin verboten. Die weltliche Gesetzgebung streckte über Alles, was in die äußere Erscheinung trat, ihre gebieterische Hand aus; sie unternahm es sogar, den Gottesdienst bis in's Kleinste herab zu bestimmen, und stellte in Ehesachen sich zu dem Kirchengesetze in schneidenden Gegensatz. Allerdings waltete seit langen Jahren im Durchschnitte das Bestreben vor, den Mißklang zwischen der österreichischen und der kirchlichen Gesetzgebung thatsächlich auszugleichen oder doch zu beschwichtigen. Manche jener Anordnungen geriethen beinahe in Vergessenheit; die meisten wurden in der Ausführung wesentlich gemildert. Allein die Kirche kann sich nicht damit begnügen, wenn sie das, was sie als ihr Recht in Anspruch nimmt und nehmen muß, bloß theilweise und als eine Gnadengabe empfängt, welche von dem wandelbaren Ermessen eines Staatsbeamten abhängig ist. Zudem blieb das Gesetz in Kraft, und manchmal trat es ganz unerwartet in seiner vollen Schärfe hervor; die Ausnahmen und Milderungen wurden der Kirche als eine ungeheuere Begünstigung in Rechnung gebracht, und von jener Partei, welche ungebundene Freiheit für sich und ihre Zwecke, aber Knechtschaft für alle Anderen will, als ein Verbrechen an der Aufklärung dargestellt. Wir hoffen, daß die Verordnung vom 4. März diesem Zustande der Hemmniß, Bevormundung und Schwankung ein Ende gemacht hat, und alle unsere Bemühungen sind darauf gerichtet, die Herr-

schaft des Kirchengesetzes in Oesterreich wieder in volle lebendige Geltung zu setzen."

Die „Grundrechte“ vom 4. März 1849 sprechen im § 2 das Prinzip der Selbstständigkeit der Kirche aus:

„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, — ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen,“

aber in diesem § liegt ein doppelter, die Selbstständigkeit der Kirche gefährdender Mangel. Der eine darin, daß die speciellen Rechte, welche der Staat bisher über die Kirche ausgeübt, nicht ausdrücklich und speciell ausgeschlossen sind, daß also Streit darüber entstehen kann, ob dies oder jenes Recht wirklich in der allgemeinen Fassung des Artikels aufgehoben worden. Es scheint auch aus einer Stelle des angeführten Hirtenbriefes hervorzugehen, daß der Staat nicht gewillt sei, ein sehr wichtiges Recht aufzugeben, das der Ernennung von Pfarrern, kirchlichen Würdenträgern und Bischöfen, denn es heißt:

„Indem wir verlangen, daß die Staatsgewalt als Schirmerin des Rechtes alle Rechte der katholischen Kirche ehre und aufrechthalte, ehren wir als Schüler des großen Apostels die Macht, welche der Staatsgewalt, um die Bande der Geselligkeit zu wahren, verliehen ward; ehren wir nicht minder die Rechte, welche der katholische Monarch als ein ausgezeichnete Sohn der Kirche in der Kirche erworben hat. Wir bezeugen zugleich mit Dank eine weise und wohlthätige Berücksichtigung, deren die Kirche unseres Vaterlandes sich sogar in Zeiten erfreute, in welchen sie übrigens ihre heilbringende Thätigkeit vielfach und eingreifend beirrt sah. Die

sehr zahlreichen, dem Monarchen zustehenden Patronatsrechte wurden fast immer mit sorgfamer Beachtung des Heiles der Kirche geübt, und dadurch dem Bischöfe die Möglichkeit gegeben, nicht nur Unwürdige und Unfähige ferne zu halten, sondern auch den Würdigsten an den Ort zu stellen, auf welchen sein Verdienst und das Interesse der Kirche ihn berief.“

Auch haben die Zeitungen uns gemeldet, daß der Kaiser den vakant gewordenen erzbischöflichen Stuhl von Prag wieder besetzt hat. Der zweite Mangel liegt in dem beschränkenden Zusatz: „ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“ Diese Gleichstellung mit allen übrigen Gesellschaften verkennet, daß die Kirche nicht, wie andere Gesellschaften, erst durch die staatliche Anerkennung rechtliche Existenz erhalten, sondern daß sie war vor dem Staate, und das Recht zu ihrem Dasein nur Gott verdankt, der sie gegründet, daß ihr also der Staat das Recht zu fernerm Bestehen nicht nehmen kann, daß daher bei ihr nicht davon die Rede sein kann, sie unter § 7 zu subsumiren, wo es heißt:

„Die Ausübung dieses Rechtes (Vereine zu bilden) so wie die Bedingungen, unter welchen Gesellschaftsrechte erworben, ausgeübt oder verloren werden, bestimmt das Gesetz.“

Viel gesicherter als in diesen österreichischen „Grundrechten“ ist die Selbstständigkeit der Kirche durch die preussische Verfassung. Der erste Entwurf derselben, welcher der am 22. Mai 1848 zusammengetretenen preussischen National-Versammlung vorgelegt wurde, enthielt eine allgemeine Erklärung über die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Kirche nicht, sondern hob im § 12 nur zwei Seiten des Staates der Kirche auferlegte Beschränkungen auf. Die Hemmung des freien Verkehrs mit den kirchlichen Oberen, welcher schon im Jahre 1841 den katholischen Bischöfen frei gegeben worden war, und das Placet für kirchliche Verordnungen.

Erst der Entwurf der Verfassungs-Kommission der Versammlung nahm das Prinzip in den § 19 desselben auf, in welchem es heißt:

„Jede Religionsgesellschaft ist in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig.“

Unter den Abgeordneten zur frankfurter National-Versammlung hatte sich zur Berathung der die Kirche und Schule betreffenden Bestimmungen ein aus Katholiken bestehender Verein gebildet, (der sich später auflöste, als Hofrath Busz ihn zu seinen politischen Zwecken mißbrauchen wollte). Dieser vertheidigte über die Fassung des die Unabhängigkeit der Kirche gewährleistenden Paragraphen und war der Ansicht, daß sowohl das Prinzip ausgesprochen, als seine vorzüglichsten Folgerungen besonders entwickelt werden sollten. Es wurde daher die Fassung der bezüglichen Bestimmung dahin normirt:

- 1) „Die bestehenden und neu sich bildenden Religionsgesellschaften sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt; sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig.“
- 2) „Die Bestellung von Kirchenbeamten unterliegt keiner Mitwirkung von Seiten der Staatsgewalt, auch nicht vermöge Patronatrechts.“
- 3) Hob das Placet für kirchliche Verordnungen auf, wie der preussische Regierungsentwurf.

Der erste Absatz ward von 5 Mitgliedern der Verfassungs-Kommission zur Berathung in diese gebracht, erhielt aber von 30 Mitgliedern nur diese Stimmen, welche ihn denn auch als Minoritätsgutachten der Versammlung vorlegten. In der Kommission hatten nur noch 3 Mitglieder dem Antrage mit der Modifikation beigepflichtet, vor „Angelegenheiten“ die beschränkende Bestimmung

„innere“ zu setzen und einen ähnlichen Antrag mit derselben Beschränkung machten 4 radikale Mitglieder der Kommission. Der Paragraph der preussischen Verfassungskommission hat eine offenbare Verwandtschaft mit dem der drei Kommissionsmitglieder, unter denen Beckerath. Wirft man aus dem katholischen Amendement die Worte „sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt; sie“ heraus, so ist damit wörtlich ein Amendement des Präsidenten v. Saldwedell gegeben und mit geringer Aenderung der Entwurf der Central-Kommission der preussischen Versammlung:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig;“

Sodann folgt § 12 des ursprünglichen Regierungsentwurfes.

Die Verfassung vom 5. Dezember 1848 ist gleichlautend mit dem Entwurfe des Centralausschusses, nur statt der ersten beiden Worte steht: „Die evangelische und römische katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft.“

Den Paragraph, Absatz 2 des katholischen Amendements enthält der Regierungsentwurf nicht, der der Kommission hob das „Patronatrecht sowohl des Staates als der Privaten“ auf, hierdurch umfasste er offenbar nicht den ganzen Umfang der früheren Berechtigungen des Staates bei Bestellung von Kirchenbeamten; die Centralabtheilung, nachdem sie die Bestimmung der Kommission hinsichtlich des Patronates aufgenommen, aber wegen der Lasten Festsetzungen getroffen, füllte die Lücke aus, doch nicht wie zu Frankfurt geschehen, alle Arten des Staatseinflusses bei Besetzung kirchlicher Aemter in einen Ausdruck zusammenfassend, sondern dieselben aufzählend:

„Das dem Staate zustehende Vorschlags-Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.“

Eben so lautet § 15 der Verfassung, nachdem § 14 die Aufhebung des Patronates einem zu erlassenden Gesetze zugeschrieben.

Wir sehen hieraus, daß die Verfassung vom 5. Dezember, betreffs der Sicherstellung der Selbstständigkeit der Kirche, mit Ausnahme der Forderung sofortiger Aufhebung des Staatspatronates, alle Begehren der zu Frankfurt zusammengetretenen katholischen Abgeordneten erfüllt hat. Bei der Abstimmung in der frankfurter Versammlung ward der katholische Antrag (Nr. 1) mit 357 gegen 99 Stimmen verworfen und ein Amendement des Dechanten Kuenzler aus Konstanz angenommen:

„Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen.“

Der von Preußen ausgegangene Drei-Königs-Entwurf hat den zweiten Satz „bleibt aber ic.“ dessen die Kirche entwürdigende und gefährdende Bedeutung wir oben dargethan, wieder entfernt.

Die Verhältnisse der Kirche zum Staate sind in Bayern durch das Religionsedikt vom 29. Mai 1818, das der Verfassung beigelegt ist, bestimmt. In welcher harten Weise dasselbe die Selbstständigkeit der Kirche beschränkt, ergiebt sich theils aus der weiten und tief in das Wesen der Kirche eingreifenden Ausdehnung der „bürgerlichen Handlungen und Beziehungen“ und der „Gegenstände gemischter Natur,“ „welche“ nach § 76 zwar „geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen,“ und zu denen § 79 auch „außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten,“ § 76 „alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ic.“ „Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-anstalten“ rechnet, theils in den dem Regenten auch in reingeistlichen Sachen gegebenen Aufsichtsrechten, dem Recursu ab abusu, dem Rechte des Placet, dem Rechte Kirchenversammlungen auszusprechen u. s. w. Wie streng diese Staatsrechte geübt wurden, ist Niemand unbekannt, welcher die innere Geschichte Bayerns kennt; in dieser Beziehung hat kein Unterschied zwischen der aufgeklärt-despotischen Verwaltung von Montgelas und der des sogenannten katholischen Ministeriums Abel stattgefunden. Wer erinnert

sich nicht noch der rohen Handlungsweise des letzteren Ministeriums auf Anlaß des Ablebens der Königin Caroline? Es ist nicht bekannt, daß die bayerische Regierung irgend gesonnen ist, die Fesseln der Kirche zu lösen, unter den Vorschlägen zur Umwandlung der Verfassung, welche den Ständen vorgelegt worden, befindet sich kein auf die Selbstständigkeit der Kirche bezüglicher, und es ist notorisch, daß, obwohl die zu Würzburg versammelt gewesenen Bischöfe, unter ihnen alle acht bayerische, erklärt haben:

„daß sowohl die Mitbetheiligung des Staates an den Prüfungen der in den geistlichen Stand Tretenden zur Aufnahme in die Seminarien, als auch dessen Mitwirkung zu Pfarr-Konkursprüfungen eine wesentliche Beschränkung der kirchlichen Freiheit und eine Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte enthalte,“

nicht nur die bayerische Regierung vor wie nach ihre Kommissarien zu diesen Prüfungen sendet, sondern daß auch selbst die münchener historisch-politischen Blätter nicht angestanden haben, dieses Recht und diese Handlungsweise der Regierung zu vertheidigen.

Eine Reihe deutscher Staaten sind zur oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigt und in ihnen sind die Verhältnisse der Kirche zum Staate durch das berühmte Statut vom 30. Januar 1830 geordnet worden, gegen welches der heilige Stuhl in dem Breve vom 30. Juni 1830 förmlichen Protest eingelegt hat. In diesen Staaten muß das Direktorium, d. h. die jährliche vom Bischöfe veröffentlichte, für die Kirchen und Geistlichen bestimmte Ordnung der Messliturgie und des Breviergebetes erst dem Placet unterworfen werden. Bis jetzt, obwohl alle diese Staaten die deutschen Grundrechte anerkannt haben, ist in ihnen kein Schritt zur Aufhebung dieses Verhältnisses geschehen.

Ein Gleiches gilt von den sächsisch-thüringischen Staaten, von Oldenburg; auch in Hannover ist noch Nichts für die Selbstständigkeit der Kirche gethan, obwohl man der hannoverischen Regie-

zung des jetzigen Königs die Gerechtigkeit widerfahren lassen muß zu sagen, daß sie mit mehr Mäßigung in Geltendmachung der von ihr in Anspruch genommenen Hoheitsrechte verfahren ist, als irgend eine süddeutsche Regierung.

Refapituliren wir nun, was wir hier auseinandergesetzt, so ergibt sich, daß nur in Oesterreich und Preußen wirklich Schritte zur Herstellung der Unabhängigkeit der Kirche geschehen, und daß die Bestimmungen der preussischen Verfassung den Wünschen und gerechten Forderungen am Nächsten kommen, welche katholischerseits erhoben worden sind; es ergibt sich, daß der preussische Drei-Königs-Entwurf die Beschränkung und Entwürdigung hinweggenommen hat, welche die frankfurter Grundrechte der Anerkennung kirchlicher Selbstständigkeit hinzugefügt hatten; es ergibt sich, daß die preussische Verfassung allein der allgemeinen Anerkennung dieser Selbstständigkeit noch die specielle Angabe derjenigen staatlichen Rechte beigefügt hat, deren Aufhebung durch diese Anerkennung bedingt ist, durch welche Zufügung dem Schwanken in der speciellen Anwendung des Begriffes „Selbstständigkeit“ vorgebeugt worden. Wir sehen daher, daß die katholische Kirche in Preußen durch den Anschluß an einen deutschen Staatenbund Nichts an Selbstständigkeit gewinnen kann, denn sie ist durch die preussische Verfassung gesicherter als durch die des Bundesstaates; wir sehen, daß es eben die katholische Kirche in Bayern, Württemberg und den anderen deutschen Staaten ist, welche durch denselben befreit wird. Bedenken wir ferner, daß die preussische Verfassung dem allgemeinen Grundsatz die speciellen Folgerungen anfügt, erwägt man, daß die preussische Regierung bei Regelung der Reichsangelegenheiten, bei der der Reichsgewalt nach § 51 obliegenden „oberaufsahenden Wahrung der allen Deutschen Kraft der Reichsverfassung verbürgten Rechte“ die Grundsätze zur Anwendung bringen wird, welche sie im eigenen Lande verfassungsmäßig geltend zu machen hat, so ist ebenfalls klar, daß die Durchführung der kirchlichen Selbstständigkeit in den einzelnen deutschen Staaten eben durch preussischen Einfluß am Sichersten geschehen kann, da Preu-

ßen der einzige deutsche Staat ist, welcher von der speciellen Durchführung des Prinzipes keine Minderung seiner Rechte über die Kirche zu fürchten hat.

## § 9.

## 3. Abstimmungen in Frankfurt.

Das zweite Moment, welches wir in Erwägung zu ziehen haben, ist die Stellung, welche der Geist der Bevölkerung der Einzelstaaten zu der in Rede stehenden Frage einnimmt; wir haben als Maßstab hiefür die Zahlen bezeichnet, welche die Abstimmungen der Abgeordneten der Einzelstaaten zur deutschen Nationalversammlung über die Selbstständigkeit der Kirche ergeben. Die einzige hierüber vorgekommene namentliche Abstimmung ist die über das oben angeführte Amendement der katholischen Vereinigung, welches von 46 Abgeordneten eingebracht wurde, von welchen 29 preussische, 1 einen österreichischen, 9 bayerische, 4 württembergische, 3 Wahlbezirke aus anderen Staaten vertraten. Für den Antrag stimmten 99, gegen denselben 357 Abgeordnete; von den letzteren ist bei 44 nur der Staat unbekannt, in welchem ihr Wahlbezirk liegt. Sonst stellt sich die Zahl der für und der wider Stimmenden, so wie das Verhältniß der für zu den wider Stimmenden:

	für	wider	Verhältniß der für zu den wider
1) Oesterreich	16	65	nicht $\frac{1}{4}$ .
2) Bayern	10	46	nicht ganz $\frac{2}{9}$ .
3) Preußen	49	99	nicht ganz $\frac{1}{2}$ .
4) Württemberg	6	18	$\frac{1}{3}$ .
5) Baden	2	13	nicht ganz $\frac{1}{6}$ .
6) andere deutsche Staaten	16	72	$\frac{2}{9}$ .
Summa	99	313	etwas über $\frac{1}{35}$ .
Unbekannt	—	44.	
<b>Totalsumme</b>	<b>99</b>	<b>357.</b>	

Wir sehen also, daß die Abstimmung sich am ungünstigsten für Baden stellt, dann aber für Bayern, welchem die sub 6 zusammengefaßten Staaten zunächst kommen; zieht man aber von diesen die sächsischen (Königr.) Stimmen ab, von denen 1 für, 16 gegen stimmten, so stellt sich das Verhältniß:  $15 : 56 = 3 : 11$ , viel günstiger für letztere. In allen Staaten des Drei-Königs-Bundes 3, 5, 6 der Tabelle ist das Verhältniß  $66 : 184$  also  $11 : 31$ , in Bayern-Württemberg  $16 : 64 = 11 : 44$ , mit Hinzurechnung von Oesterreich, wie  $33 : 129 = 11 : 43 = 3 : 11$ ; am günstigsten ist die Abstimmung der preussischen Abgeordneten gewesen. Auch hieraus ergibt sich, daß Preußen des Anschlusses an den Bundesstaat für die Geltendmachung des Prinzipes der Selbstständigkeit der Kirche nicht bedarf, dies Prinzip ist der Unterstützung in einer nur preussischen Versammlung viel sicherer als in einer, in welcher die Abgeordneten aller deutschen Staaten sitzen; es ergibt sich ebenfalls, daß durch den Zutritt von Oesterreich, Württemberg und Bayern das Gewicht für den Antrag nicht zu sondern abnimmt, es ergibt sich, daß nicht das vorwiegend katholische Süddeutschland, dessen Stimmen wie  $35 : 143 =$  fast  $1 : 4$  standen, sondern Norddeutschland:  $64 : 171 =$  fast  $1 : 3$ , der Sache der kirchlichen Selbstständigkeit günstiger gestimmt ist.

Ziehen wir aus allen dem das Resultat, so ist es dieses, daß nicht die preussischen Katholiken des Anschlusses an einen deutschen Bundesstaat zur Gewinnung der Selbstständigkeit der Kirche bedürfen, sondern die Süddeutschen, und daß ein vereinigt Norddeutschland der Durchführung des Prinzipes viel sicherer ist, als ein großdeutscher Staatenbund.

Soll die Kirche frei und selbstständig sein, so muß ihr und ihren Angehörigen auch die Befugniß zur Vereinigung in religiöse Genossenschaften zustehen. Diese Konsequenz hatte die deutsche National-Versammlung noch nicht begriffen, als sie ihre Grundrechte in erster Lesung berieth. Sie schloß den Jesuiten- und Redemptoristenorden aus Deutschland aus; die Verfassungs-Kommission beantragte die Nichtaufnahme dieses Verbotes in die Verfas-

sung; ein sächsischer Abgeordneter brachte jedoch ein desfalliges Amendement ein, welches mit 262 gegen 140 Stimmen verworfen wurde. Das Stimmenverhältniß war folgendes:

	für	gegen	Verhältniß der für zu den gegen
1) Oesterreich	20	50	2 : 5
2) Preußen	40	97	2 : fast 5
3) Bayern	16	32	1 : 2
4) Württemberg	10	12	5 : 6
5) Baden	3	7	1 : 2
6) Andere Staaten	38	58	2 : 3
Norddeutschland	78	155	1 : 2
Süddeutschland	49	102	ungef. 1 : 2
Dreifönigsbund	81	162	1 : 2
1, 3, 4	46	94	1 : 2

Auch hier steht Preußen dem am günstigsten stimmenden Staate, Oesterreich, gleich und über Bayern.

### III.

## B. Die Gewähr für das Eigenthum der Kirche.

### § 11.

#### 1. Gesetzgebung.

Die vielen Beeinträchtigungen, welche deutsche Staaten dem Eigenthume der christlichen Kirchen, zumeist der katholischen, zugefügt, waren der Grund eines großen Mißtrauens gegen die Regierungen bezüglich des den Religionsgesellschaften gebliebenen Besizes, und dieses Mißtrauen veranlaßte schon, als die ersten konstitutionellen Verfassungen in Deutschland gegeben wurden, die Aufnahme besonderer Gewährleistung für denselben. So geschah dies in der bayerischen Verfassungsurkunde IV, 9, 10 und §§ 46, 47 des Re-

ligionsediktes; diese Sicherung erhielt aber einen großen Stoß, ja wurde zum Theil illusorisch durch die §§ 48, 49, durch welche der Willkür der Regierung wiederum Thor und Thür geöffnet wurde. Nicht nur nämlich wurde nach § 48 durch Bildung des Konkurrenzfonds den Pfarrkirchen und geistlichen Stiftungen die Disposition über ihre Ueberschüsse und Ersparnisse genommen, um aus dem durch Zusammenwerfen derselben entstandenen Fonds kirchliche Bedürfnisse nach Belieben der Staatsregierung zu befriedigen (der Minister von Abel hat sogar die Bruderschaften zu diesem Zwecke geplündert), sondern § 49 ordnet sogar an, daß insofern der Konkurrenzfonds von den für gleiche Zwecke bestimmten Geldern noch Ueberschüsse hat, diese „vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.“ Hier ist also ein verfassungsmäßig autorisirter Raub am Kirchenvermögen; es herrscht eine wunderbare Uebereinstimmung zwischen diesem Paragraphen und einem Amendement des ungläubigen und radikalen Abgeordneten Bischer aus Tübingen, der der Kirche ihr Gut sichern wollte, nachdem „ein entsprechender Theil für die Zwecke der Schule und der Wohlthätigkeit ausgeschieden“ worden. Daß diese schmählischen Bestimmungen mit großer Härte gegen die einzelnen Kirchen u. d. denen nur die äußerste Nothdurft gelassen wurde, ausgeführt worden sind, zeigen hundert Beispiele; da freilich wurde es leicht vor der katholischen Welt durch Zuwendung an und Gründung von Klöstern sich als ganz besonders und spezifisch katholisch hinzustellen, um dann unter dem Schirm dieses Ruhmes die Kirche zu fesseln und zu beherrschen, und um diesen Ruhm zur Ausdehnung bayerischen Einflusses, zur Erreichung politischer Zwecke zu benutzen. Die Verfassungsurkunden der Staaten der ober-rheinischen Kirchenprovinz enthalten ebenfalls Bestimmungen, welche das Eigenthum der katholischen Kirche gewährleisten sollen, aber die Verwaltung dieses Eigenthums war durch das Edikt vom 30. Januar 1830 in die Hände des Staates (in Baden und Württemberg ward die Behörde „katholischer Kirchenrath“ genannt) gelegt und dem eigent-

lichen Eigenthümer, der Kirche, in seinem Vertreter, dem Bischöfe, nur eine „Mitaufsicht“ gestattet. In den übrigen deutschen Staaten war das Verhältniß nicht besser. In Preußen gab es bisher, weil keine Verfassung, auch keine verfassungsmäßige Sicherung des Kirchengutes, in den Erwerbungsverträgen von Westpreußen, der polnischen Gebiete, der Lausitz, von Schlesien war zwar ausdrücklich der Statusquo der katholischen Kirche garantirt worden, aber diese Bestimmungen wurden vielfach verletzt, der Staat zog einen großen Theil der Kirchengüter theils ganz ein, wie in Schlesien, Südpfeußen, Lausitz, theils verdeckte er die Eingziehung durch das Manöver, daß die Kammern, d. h. der Staat die Administration gegen die Verbindlichkeit übernahmen, die Hälfte des Reinertrages dem eigentlichen Eigenthümer zu entrichten; so ward das Einkommen des Bischofes und Kapitels von Ermland auf 19000 Thaler reduziert, so die Probstei zu Königsberg eines großen Theiles ihrer ihr von den Königen von Polen geschenkten Einkünfte beraubt. Wollte man nun auch dieses so Entzogene Seitens der Katholiken nicht wieder herausfordern, so war es doch ein billiges Begehren, bei der erfolgenden Feststellung aller staatlichen Rechte auch die Vermögensrechte der Kirche und den Besiß ihrer Anstalten gesichert zu sehen. Dies geschah auch schon in dem ersten Entwurfe der Regierung Art. 11:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, bleibt in Besiß und Genuß ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

Ist nun zwar diese Bestimmung in so fern hinreichend, als sie in wünschenswerther Allgemeinheit die für die Zwecke der Kirche bestimmten Anstalten umfaßt, so blieb doch deshalb eine Lücke in derselben, weil es viele Fonds und Anstalten giebt,

z. B. den schlesischen katholischen Schulfonds, den posenschen Säkularisationsfonds, den neuzeller Fonds, dessen Besitz der Staat zwar dem katholischen Religionstheile nicht abspricht, dessen Verwaltung er aber an sich gezogen, sie willkürlich theilweise zu anderen Zwecken verwendend und schon durch die Entziehung der Verwaltung auch den Genuß verkümmern, den Besitz theilweise illusorisch machend. Daher bedurfte der Artikel einer Ergänzung, durch welche der Kirche auch die Verwaltung des für katholische Stiftungszwecke bestimmten Vermögens gesichert wurde. Diese Ergänzung liegt in der Erklärung ihrer Selbstständigkeit; indem beides, Selbstständigkeit und Vermögens-Garantie, in unmittelbare Verbindung gesetzt werden, erläutert, ergänzt und stützt das eine das andere. Es ist daher anzuerkennen, daß die Centralabtheilung der Nationalversammlung beides in einen Artikel (20) zusammenfaßte:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und eine jede bleibt auch im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

Mit geringer Veränderung, welche wir schon in dem § 9 angeführt, adoptirte die Versammlung diesen Artikel. Aber umfaßt derselbe alles materielle Gut der Kirche und ihrer Institute? Es ist daran Zweifel gehegt worden, man hat in der Fassung nicht zugleich die von dem Staate den Kirchen zugebilligten Geldbezüge eingeschlossen gefunden. Die ministeriellen Erläuterungen, die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen betreffend, erkennen zwar S. 9—11 an, daß diese Bezüge durch die Fassung des Artikels mit einbegriffen sind, indes stützen sie diese Interpretationen nicht sowohl auf den Wortlaut des Gesetzes als darauf, daß die Leistungen des Staates nicht eine freiwillige Gabe, sondern eine der

Kirche gegenüber bestehende Verpflichtung sind. Es ist aber der Richter nicht an diese „Erläuterungen“, sondern an den Wortlaut des Artikels gebunden, und daher fühlte die Verfassungskommission der aufgelösten zweiten Kammer das Bedürfnis eines Zusatzes, welchen sie in den Worten formulirte:

„Die Leistungen, welche bisher zu Gunsten der vom Staate anerkannten Kirchen-Gesellschaften aus Staatsmitteln erfolgt sind, werden ihnen gewährleistet.“

Auch die katholische Versammlung in Frankfurt a. M. hat das Bedürfnis eines Zusatzes anerkannt, nur denselben kürzer formuliren wollen. Die Linke der Kammer, den Vorzug dieser Bezüge den anerkannten Kirchen mißgönnernd und von dem Principe ausgehend, daß bei der erfolgten Trennung des Staates von der Kirche letztere für sich zu sorgen habe, bildete zu diesem Kommissions-Antrage ein Amendement in dem Zusatz:

„insofern diese auf einem speciellen Rechtstitel ruhen.“

Diesen Zusatz suchten katholische Abgeordnete der Linken mit der gewöhnlichen Verschönerung dieser Partei den konservativen katholischen Abgeordneten dadurch annehmbar zu machen, daß sie deren konfessionelle Eifersucht aufregten, indem sie ihnen darstellten, alle Leistungen an die katholische Kirche beruhen eben auf speciellen Rechtstitel, der ganze Zusatz sei nur von den Protestanten zu Gunsten ihrer Kirche eingebracht, und der radikale Zusatz sei daher durch Abwendung dieses Nutzens im katholischen Interesse. Wir haben dies nur anführen wollen, als einen Beweis, mit welchen Mitteln die Linke die Gegenpartei zu sprengen versuchte. Wir unsererseits sind mit dem Kommissionszusatz vollkommen einverstanden, der radikale Zusatz aber würde direkt auch die katholische Kirche treffen, denn die Staatsleistungen an sie beruhen

zwar in generali auf speciellem Rechtstitel, nicht aber die Höhe vieler einzelnen Posten, z. B. für Verwaltungsbedürfnisse, ja es ist bei vielen Etats ausdrücklich der Zusatz gemacht: der Zuschuß steige und falle nach dem Bedürfnisse.

Die Bestimmung der preussischen Verfassung, wie die Centralabtheilung sie entworfen, ist wörtlich in den § 145 der Dreikönigsverfassung übergegangen, so die Gewähr für den Bestand der Kirchen und ihrer Stiftungen zur Reichssache machend, und den Schutz, welchen sie in Preußen durch die Landesverfassung gefunden, auch auf die übrigen, dem Bundesstaate beitretenen Staaten erstreckend. Die österreichischen Grundrechte haben § 2 die Gewähr für den Vermögensbesitz wörtlich aus der preussischen Verfassung übernommen, aber der Nachsatz: „ist aber wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“, wirkt auch auf diese Garantie, wie auf die Selbstständigkeit der Kirche hemmend ein.

## § 12.

### 2. Abstimmung in Frankfurt über Beibehaltung der Vorzugsrechte der Kirche.

Die katholische und evangelische Kirche hatte eine vor allen anderen Religionsgesellschaften bevorrechtete Stellung in den deutschen Staaten, welche eben durch ihre auszeichnende Gleichstellung in Art. XVI. der Bundesakte von Neuem anerkannt war. Insofern dieselbe sich auf die Befreiung von den Beschränkungen bezog, denen die Bildung und die Uebung des Gottesdienstes anderer Religionsgemeinden unterlag, ist dieselbe durch das Prinzip der Religionsfreiheit, insofern sie durch die Ausschließung der Nichtchristen von obrigkeitlichen Funktionen bedingt war, durch das Fallen dieses Grundsatzes aufgehoben worden, aber dennoch blieben ihnen theils mit einzelnen anderen Gesellschaften gemein-

sam, theils ausschließlich, eine Reihe von besonderen Rechten, z. B. öffentliche Glaubwürdigkeit der von Kirchenkollegien und geistlichen Behörden in ihren Angelegenheiten ausgestellten Atteste und aufgenommenen Verhandlungen, die rechtliche Gleichstellung der Kirchen= mit den Staatsbeamten u. s. w., Rechte, welche von anderen Religionsgesellschaften erst besonders erworben werden müssen. Die Erhaltung dieser „ihnen zustehenden, feierlich verbrieften Stellung“ hat ihnen, wie die Erläuterungen sagen, durch ihre auszeichnende Anführung in § 12 in Preußen förmlich erhalten werden sollen. Die Nationalversammlung in Frankfurt hat dieselben dagegen in ihrer Verfassung § 146 durch die Bestimmung:

„Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat“

willkürlich und widerrechtlich aufgehoben. Diese Bestimmung ist in der unter preußischem Einflusse zu Stande gekommenen Dreikönigsverfassung gestrichen worden. Bei der zweiten Lesung dieses Absatzes in der Frankfurter Versammlung fand eine namentliche Abstimmung statt; der Absatz wurde mit 236 gegen 188, nicht, wie im stenographischen Berichte steht, 194 Stimmen angenommen, von diesen gehörten Wahlbezirken folgender Länder an:

	Mit Ja, mit Nein Stimmende.		Verhältniß der Ja zu den Nein.
1) Oesterreich	38	32	19 : 16
2) Preußen	70	80	7 : 8
3) Baiern	29	29	1 : 1
4) Württemberg	18	2	9 : 1
5) Baden	9	2	9 : 2
6) Andere deutsche Staaten	73	40	9 : 5
Summa	232	185	46 : 38
Unbekannt woher	4	3	
Summa	236	188	

Bei dieser Abstimmung ist also Preußen das einzige Land, dessen Wahlbezirke ein günstiges Stimmenergebniß geliefert haben, die bayerischen haben sich neutralisirt, Oesterreich hat ungünstig votirt. Norddeutschland ergab 143 Stimmen für, 120 gegen, also ein Verhältniß von 7 : 6, Süddeutschland 94 für, 65 gegen, also ein Verhältniß von 19 : 13, die Staaten des Dreikönigs-Bundes ergaben 152 Stimmen für, 122 gegen, also ungefähr 5 : 4, die von Oesterreich, Bayern, Württemberg 85 für, 63 gegen, also ungefähr 4 : 3.

Als Resultat ergibt sich auch hier, daß die süddeutschen Staaten, namentlich Oesterreich, Bayern, Württemberg, sowohl nach ihrer Verfassung und dem Geiste ihrer Regierungen, als dem Gewicht ihrer parlamentarischen Stimmenzahl für die Bewahrung der Eigenthums- und anderen Rechte der Kirche weder entscheidend noch selbst fördernd eintreten, sondern daß auch hier in jeder Beziehung das Gewicht auf Preußen liegt, und daß das Stimmenverhältniß im Dreikönigsbunde günstiger als außerhalb desselben ist. Hieraus folgt, daß die Katholiken in Preußen für die hier fraglichen Rechte ihrer Kirche von einer staatsrechtlichen Verbindung mit Deutschland keine Förderung erwarten dürfen, und daß die Begrenzung des Bundesstaates auf Norddeutschland und Baden für sie vortheilhafter ist, als die Ausdehnung auf Oesterreich. — Bayern.

Als Anhang zu dieser Untersuchung wollen wir hier noch die Abstimmung über den Absatz 2 des § 143:

„Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren,“

hierher setzen, welcher ebenfalls im Dreikönigs-Entwurf ausgemergelt worden ist. Es stimmten bei der zweiten Lesung überhaupt für den Absatz 226, gegen ihn 210. Es waren aus folgenden Staaten:

		Mit Ja, mit Nein Stimmende.		Verhältniß der Ja zu den Nein.	
1) Oesterreich	42	32	über 5 :	4	
2) Preußen	69	92	noch nicht 7 :	über 9	
3) Baiern	21	26	7 :	noch nicht 9	
4) Württemberg	15	3	5 :	1	
5) Baden	4	3	4 :	3	
6) Andere Staaten	64	54	7 :	6	
Summa	215	210	43 :	42	
Unbekannt	11	—			
Summa	226	210			

Es ist also auch hier wieder das Verhältniß am günstigsten bei den preussischen Wahlbezirken, Norddeutschland hatte 133 für, 146 Stimmen gegen den Antrag, Süddeutschland 82 für, 64 Stimmen gegen denselben; süddeutsche Stimmen haben für die Annahme den Ausschlag gegeben.

#### IV.

### C. Die Verbindung der Kirche mit der Schule.

#### § 13.

##### 1. Stimme des Episcopats.

Die Deutschen zu Würzburg versammelt gewesenen Bischöfe sprechen in ihrer Denkschrift aus:

„Unter den Rechten der Kirche steht oben an das göttliche Recht der Lehre und Erziehung. — Sie kann nimmer sich trennen von dem Bewußtsein des ihr gegebenen Auftrages: Gehet hin und lehret alle Völker, taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten Alles, was Ich Euch gesagt habe. Sie kann eben so wenig sich trennen von dem Bewußtsein der Freiheit in Erfüllung dieser

Mission. Alle Jahrhunderte und alle Welttheile geben der Kirche das Zeugniß, daß die Träger und Werkzeuge ihrer großen Erziehungsmission für die freie Ausübung des von ihrem göttlichen Stifter ihr ertheilten Auftrags zu lehren und zu erziehen, weder Mühen und Gefahren, noch Leiden und Tod gescheut haben. Mochte Besizthum und Glanz und Ehre, mochte Alles ihr genommen werden: das Recht, das von Gott Empfangene zu lehren, zu erziehen, zu sittigen die Völker des Erdkreises, hat die Kirche nimmer preisgegeben. — Und indem sie den Menschen erfaßt, um ihn lehrend und erziehend seiner höhern Bestimmung zuzuführen, erfaßt sie denselben vom zartesten Alter an, erfaßt und begleitet ihn in der Entwicklung aller seiner geistigen Kräfte, auf daß diese durch einen alle Zweige des Wissens umfassenden Unterricht zur vollen Durchbildung gelangen im Geiste ihrer, auf die höhere, ewige Bestimmung des Menschen gerichteten Mission. — Wie der Mensch nicht getrennt gedacht werden kann in einen für seine irdischen Bedürfnisse arbeitenden Leib und einen seine höhere Bestimmung anstrebenden Geist, so weiß auch die Kirche daß der menschliche Geist nimmer zerspaltet werden kann in zwei gesonderte Richtungen. — Und eben darin bezeugt sich ihr göttliches Recht zur Erziehung des Menschengeschlechtes, daß sie den Geist des Menschen in der Totalität aller seiner Kräfte und Thätigkeiten erfaßt und entwickelt und durchbildet zu der höhern ewigen Bestimmung der Menschheit. — Und es ist wiederum die Geschichte, welche der Kirche das Zeugniß gibt, daß sie im Bewußtsein des göttlichen Rechtes, der göttlichen Freiheit die Menschheit zu lehren, zu erziehen, zu sittigen, in allen Zweigen des Wissens und der Künste das Herrlichste geleistet hat von der Errichtung der stillen Klosterschule und Werkstätte bis zur Gründung ihrer Hoch-

schulen und ihrer Riesendome, die alle sich erhoben auf dem Fundamente der Einen allumfassenden Durchbildung des menschlichen Geistes zu seiner höhern Bestimmung.“

„Dies Anrecht an die Menschheit kann die Kirche nimmer aufgeben, ohne sich selbst aufzugeben, — und es ist nur eine naturnothwendige Folge dieses ihres Rechtes, daß sie alle zur Ausübung desselben erforderlichen Mittel, die zum Lehren und Erziehen bestimmten Individuen oder Korporationen sowohl, als die Lehrbücher frei zu wählen und zu bestimmen, — daß sie insbesondere in der Heranbildung und Reiferklärung der Träger und Sendboten ihres großen Erziehungswerkes, sowie in deren Verwendung, Ueberwachung, Korrektion oder, wo es nöthig, Beseitigung, gänzlich und vollkommen freie Hand haben, — und daß ebenso die Bestimmung darüber, welche Vereine und Korporationen etwa hiefür zu erhalten oder zu errichten, und welche nicht mehr nützlich oder zulässig sind, der Kirche allein zustehen muß, soll anders dieselbe als die Hüterin der, im Glauben wurzelnden, und die Sicherung aller öffentlichen Ordnung und Gesetlichkeit bedingenden Sitte in dem Vollgenusse der ihr zuständigen Freiheit gedacht werden können. — Die versammelten Bischöfe erkennen deshalb und sprechen es aus:“

„Die Kirche, durch die Kraft des Wortes unter dreihundertjähriger blutiger Verfolgung begründet, nimmt jetzt, wie früher, die unbeschränkte Freiheit der Lehre und des Unterrichts, so wie die Errichtung und Leitung eigener Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im ausgedehntesten Sinne als dasjenige Mittel in Anspruch, ohne welches sie ihre göttliche Sendung wahrhaft und in vollem Umfange zu erfüllen außer Stand sein würde; und sie muß jede einengende Maßregel auf diesem Gebiete

als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen der Katholiken deutscher Nation ansehen."

„Die Bischöfe erkennen es als ihre Pflicht, durch Anwendung aller gesetzlich zulässigen Mittel dahin zu streben, die den Katholiken gehörenden Schulen als solche gegen jedes Verderbniß zu bewahren, alle für katholische Schulen bestimmten Fonds und Einkünfte für die katholischen Schulen festzuhalten und nöthigenfalls dort, wo sie den Katholiken bisher entzogen oder vorenthalten worden sind, zurückzufordern."

„Insbesondere erklären die Bischöfe, daß sie gemäß der ihnen durch ihr Amt auferlegten und durch die Kirchensatzungen eingeschränkten Verpflichtungen dem Rechte nicht entsagen können, alle Religionslehrbücher in ihren Diözesen auszuwählen und zu bestimmen."

„Sie sprechen es aus, daß den Bischöfen das Recht zusteht und die Verpflichtung obliegt, den Religionsunterricht in allen öffentlichen Unterrichtsanstalten, wo katholischer Religionsunterricht erteilt wird, zu leiten und zu visitiren; so wie auch in der Sphäre der höhern theologischen Wissenschaften die Verantwortlichkeit zu wahren, welche mit der göttlichen Vollmacht zu senden ihnen geworden ist."

Mit diesen Aufstellungen stimmen die Erklärungen vollkommen überein, welche die Preussischen Bischöfe in ihrer Denkschrift vom Juli d. J. abgaben. Sie fordern:

- 1) neben der Erhaltung aller katholischen Pfarr- und Gemeindeschulen die Bewahrung der kirchlichen Aufsicht über dieselben, deren Beschränkung auf den Religions-Unterricht unzulässig ist;

- 2) völlige Unterrichtsfreiheit für die Kirche ohne staatliche Einwirkung auf ihre Schulen.

## § 14.

### Mitaufsicht über die Schulen.

Die Forderung der kirchlichen Mitaufsicht geht, wenigstens in Schlessen, Westphalen, Preußen, auf die Erhaltung des bestehenden Rechtes, wie dies für Westphalen in der „Denkschrift, das Elementar-Schulwesen betreffend, mit besonderer Rücksicht auf die zu erwartende Schulordnung für die Provinz Westphalen“, für Schlessen in der von mir verfaßten „Denkschrift, betreffend die der katholischen Kirche Schlessens über die katholischen Schulen und Schullehrer-Seminarien zustehenden Aufsichts- und anderen Rechte“ nachgewiesen ist. Auch in Oesterreich gehört die Aufsicht über den katholischen Schulunterricht zu dem Gebiete der Kirche; in Bayern, wie in Württemberg, Baden u. s. w., dagegen ist dem Staate allein, den Religionsunterricht ausgenommen, die Leitung und Aufsicht der Schule übergeben und nur als Staatsbeamte sind Geistliche bei der Schulverwaltung beauftragt. Die beiden Verfassungen von Oesterreich und Preußen enthalten hinsichtlich des Verhältnisses der Kirche zur Schule dieselben Bestimmungen. § 5 der Grundrechte lautet:

„Der Religionsunterricht in den Volksschulen wird von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht.“

Die Verfassung vom 5. Dezember sagt in Art. 20:

„Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden“

und Art. 21:

„Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften.“

In den oben angeführten „Erläuterungen“ heißt es über diese Bestimmungen S. 22:

„Zunächst hat eine kirchliche Aufsicht über die öffentliche Volksschule bis jetzt gesetzlich nicht bestanden; dagegen ist der Kirche das Oberaufsichtsrecht über den auch in der Volksschule zu ertheilenden Religions-Unterricht stets unbezweifelt zugestanden worden. Was nun die Aufsicht über die öffentliche Volksschule im Ganzen betrifft, so versteht es sich von selbst, daß die veränderten Verhältnisse der Kirche zum Staat es unmöglich machen, der ersteren jetzt eine Aufsicht über die Schulen beizulegen, die sie bisher noch nicht gehabt hat.“

Nachdem sodann die einschlägigen Gesetzesstellen angeführt worden, fährt der Verfasser fort:

„Abgesehen von der der Kirche über den Religions-Unterricht stets zugestandenen Aufsicht, und abgesehen von der in einzelnen Gegenden von einer Seite wohl in Anspruch genommenen, von der anderen Seite aber bestrittenen bischöflichen Aufsicht über katholische Schulen überhaupt, muß angenommen werden, daß nach der bisherigen Gesetzgebung die Schulen im Preussischen Staat Staatsanstalten gewesen sind, und daß eine selbstständige Aufsicht der Kirche über dieselbe nicht stattgefunden hat. Wenn der Staat bisher sein nächstes Aufsichtsrecht über die Schulen kirchlichen Organen, nämlich den Superintendenten, Erzpriestern und Dechanten übertragen hat, so waren dieselben in dieser Eigenschaft nicht Organe der Kirche, sondern des Staats; der

letztere hat aber durch diese Maßregel die Nothwendigkeit anerkannt und seine Bereitwilligkeit an den Tag gelegt, dem religiösen Leben, wie es sich in der Kirche ausgebildet, einen wohlthätigen Einfluß auf die Volksschule im Ganzen zu gestatten."

Diese Behauptungen veranlaßten den Herrn Fürst-Bischof von Breslau bei dem Minister Protest gegen die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Diöcese Breslau Verwahrung einzulegen. Der Minister antwortete unterm 16. Februar:

„Die für Ew. Fürstliche Gnaden Diöcese in Betreff der Aufsicht über das Elementarschulwesen bestehenden besonderen und ausnahmsweisen Verhältnisse sind mir wohlbekannt.“

„Diese ausnahmsweisen, auf früheren Staatsverträgen beruhenden, und mit der übrigen Gesetzgebung im Gegensatz stehenden Verhältnisse haben indessen keinen Grund abgeben können, in der von Ew. Fürstl. Gnaden angezogenen Stelle der Erläuterungen, namentlich, wenn dieselbe im Zusammenhange mit den bestehenden gesetzlichen Grundbestimmungen aufgefaßt wird, die Aufstellung der Ansicht auszuschließen, daß eine kirchliche Aufsicht über die öffentlichen Volksschulen, mit Ausschluß der Aufsicht des Staates, in Preußen bis jetzt nicht bestanden habe.“

„Daß bei Ausarbeitung des Unterrichts-Gesetzes die für Ew. Fürstl. Gnaden Diöcese bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse in die sorgfältigste Erwägung werden gezogen werden, bedarf wohl meinerseits keiner ausdrücklichen Versicherung.“

Also nur das hatte in den Erläuterungen behauptet werden sollen, daß nirgends in Preußen eine kirchliche, die Aufsicht

des Staates ausschließende Aufsicht bestanden habe. Es ist daher so wenig durch Art. 20 der Preussischen Verfassung als durch § 7 der Oesterreichischen Grundrechte der Fall ausgeschlossen, daß bei der Aufsicht kirchliche Organe concurriren, die Ausschließung kirchlicher Aufsicht ist nicht verfassungsmäßig festgestellt, die Beibehaltung derselben daher gestattet und die Aufsicht über den Religions-Unterricht der Kirche als Grundrecht zugesichert, wie dies das deutsche Episcopat fordert. Es stehen folglich diese §§ in Bezug auf Theilnahme der Kirche an der Leitung der Schule denjenigen deutschen Gesetzgebungen zur Seite, in welchen Geistliche als Staatsorgane oder beauftragt vom Staate die Schule beaufsichtigen. Ich will hierdurch nicht sagen, daß die fragliche Bestimmung vom kirchlichen Standpunkte aus befriedigt, oder auch nur die dem Fürst-Bischofe von Breslau zustehenden Rechte erreicht, vielmehr schließe ich mich den Forderungen der Preussischen Bischöfe in dieser Beziehung vollkommen an, aber das kann behauptet werden, daß in diesen Festsetzungen die Kirche nicht schlechter behandelt ist als in irgend einer anderen deutschen Gesetzgebung.

Die National-Versammlung zu Frankfurt setzte in erster Lesung der Grundrechte fest (§ 18):

„Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist der Aufsicht der Geistlichkeit als solcher enthoben.“

Bei der zweiten Lesung wurde zwischen „ist“ und „der“, „abgesehen vom Religions-Unterrichte“, eingeschoben. Die Ausschließung der Geistlichkeit als solcher ward mit 316 gegen 74 Stimmen angenommen. Von diesen Stimmen gehörten an:

Ländern	Ja	Nein	Verhältniß der Ja zu den Nein Stimmenden:		
1) Oesterreich	64	10	fast	13:	2
2) Preußen	96	33	nicht	3:	1
3) Baiern	40	13	über	3:	1
4) Württemberg	14	4		7:	2
5) Baden	10	2		5:	1
6) andere Staaten	76	12		19:	3
Summa	300	74	über	4:	1
Unbekannt	16	0			
Summa	316	74			

	Ja	Nein	Verhältniß der Ja zu den Nein Stimmenden:	
Norddeutschland	172	45	über	18: 5
Süddeutschland	128	29		21: 5
Drei-Königsbund	182	47	nicht	4: 1
Südstaaten	118	27		13: 3

Auch in dieser Abstimmung haben also die preussischen Stimmen verhältnißmäßig am Stärksten das kirchliche Interesse vertreten, die österreichischen am Schwächsten, Norddeutschland war demselben günstiger, als Süddeutschland, und die norddeutschen Staaten ohne Preußen, obwohl fast ganz protestantisch, stehen dem ganz katholischen Oesterreich gleich.

Vergleicht man nun Art. 20, 21 der preussischen Verfassungs-urkunde mit dem eben angeführten Paragraphen der Grundrechte, so stellt sich das Verhältniß beider in der Art dar, daß der letzte jede Aufsicht Geistlicher als solcher über die Schule, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, geradezu verbietet, der Art. 20 derselben dagegen nur nicht als geboten erwähnt. Der letztere verweist daher die Frage über das kirchliche Aufsichtsrecht in das Unterrichtsgesetz, welchem Art. 21 förmlich vorschreibt, daß der Religionsunterricht von den betreffenden Konfessionen erteilt und

geleitet werde, daher den sogenannten allgemeinen Religionsunterricht förmlich ausschließt, die Grundrechte dagegen verbieten den Landesgesetzgebungen, die Schulen Geistlichen unterzuordnen, also das geistliche Revisorat, ja sogar den Sitz des Pfarrers als solchen im Schulvorstande, und verbieten nur nicht, befehlen daher nicht die geistliche Aufsicht beim Religionsunterrichte, lassen also religionslose öffentliche Schulen zu. Diesen Widerspruch beider gesetzlichen Bestimmungen hat der revidirte Entwurf der deutschen Verfassung dadurch gehoben, daß an die Stelle des Passus:

„und ist mit Ausnahme des Religions-Unterrichtes der Aufsicht der Geistlichkeit als solcher enthoben“

der andere gesetzlich ist:

„er übt sie durch eigene von ihm ernannte Behörden aus.“

Die Bestimmungen über das Mitaufsichtsrecht der Kirche selbst gehören in das Unterrichtsgesetz; es genügt, wenn die Verfassung es nicht ausschließt.

## § 15.

### Unterrichtsfreiheit.

Hinsichts der zweiten Forderung bemerken wir: Das Recht der Oberaufsicht über sämtliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten wird man dem Staate vom christlichen Standpunkte aus nicht abprechen können, obwohl vielfach und auch katholischerseits dieses Recht bestritten worden, und die Bestimmung der belgischen Verfassung gelobt worden, nach welcher „der Unterricht frei, jede vorgreifende Maßregel untersagt“ ist. Man wird dem Staate das Recht und die Pflicht dieser Oberaufsicht deshalb nicht bestreiten können, weil man vom katholischen Standpunkte aus dem Staate nicht das Recht der Trennung vom Christen-

thum zugestehen kann. Muß der Staat aber im Geiste des Christenthumes regiert werden, soll und muß die christliche Sitte mehr und mehr den Staat durchdringen, so ist es Recht wie Pflicht des Staates, darauf zu achten, daß der Keim dieses christlichen Geistes nicht in der heranwachsenden Jugend zerstört oder gehemmt werde, auf welcher die Hoffnung des Staates ruht. Aus diesem Grundsätze folgt ein Doppeltes: erstens, daß der Staat dafür Sorge, daß in den öffentlichen Schulen der christliche Geist geweckt und belebt werde, zweitens, daß der Staat nicht dulde, daß dem Volke ein Unterricht dargeboten werde, welcher diesem Geiste zuwiderläuft. Dieses letztere kann er nur durch Führung einer Obergewalt auch über die nicht von ihm gegründeten und geleiteten Erziehungsanstalten. Diese Obergewalt muß sich in doppelter Weise geltend machen: erstens in dem Rechte, solche Personen, welche sich dem Publikum als Lehrer der Jugend anbieten, hinsichts ihrer sittlichen und wissenschaftlichen Befähigung zu prüfen, zweitens in dem Rechte, die von Privaten gegründeten Lehranstalten zu beaufsichtigen. Beide Rechte müssen dem Staate um so mehr zustehen, als er, weil seine Bürger auf den Staat sich beziehende Rechte ausüben, die Sicherheit gewinnen muß, daß ihnen durch die Erziehung diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu Theil werden, welche zur Erfüllung der allgemeinen Bürgerpflichten nothwendig sind. Wenn der Staat daher auch im Sinne der Freiheit den Unterricht der Konkurrenz freigeben muß, so darf er diese Konkurrenz doch nur denen gestatten, welche ihm Garantien ihrer Befähigung gegeben. Zu der Vertheidigung der unbedingten Unterrichtsfreiheit ist man katholischerseits nur aus Irrthum gekommen. Man hat nämlich, weil die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, auch die der von der Kirche gegründeten Schulen von demselben verfochten, und weil also die kirchliche Schule dem Staate als eine private entgegenstehe, der Forderung sich nicht entziehen zu dürfen geglaubt, daß sie den übrigen Privatschulen gleichgestellt werde, daß man daher für Alle Lehrfreiheit und Befreiung von der Staatsaufsicht fordern müsse, um sie für

die Kirche zu erlangen. Man hat Eines übersehen. Der Staat darf nur deshalb die Lehrfreiheit beschränken, weil er verhindern muß, daß die Jugend in einem mit der Sittlichkeit unverträglichen Geiste erzogen werde und weil er dafür zu sorgen hat, daß sie die, für die Erfüllung der allgemeinen Bürgerpflichten nothwendigen Kenntnisse erhalte. Eine Garantie für beides sucht der Staat in der Forderung specieller Nachweise von den sich zum Unterrichtsgeben dem Publikum Darbietenden. Diese Gewähr giebt aber die Kirche dem Staate schon an sich selbst, denn der Geist, von dem der Staat beseelt sein soll, geht ja von der Religion aus, deren Form und Organ die Kirche ist; von dem also, welchen die Kirche als Lehrer an ihre Schulen ruft, hat sie diese Garantie, und nur der Beweis des Gegentheils kann den Staat ermächtigen, ihm die Berechtigung zum Unterrichtsgeben zu entziehen. Ein Gleiches gilt von der wissenschaftlichen Befähigung der von der Kirche an ihre Schulen berufenen Lehrer. Indem also der Staat bei den Schulen der Kirche eine Befreiung von sichernden Maßregeln eintreten läßt, welche er bei anderen Privatlehrern nöthig erachten muß, handelt er nicht ungerecht gegen diese, denn die Kirche bietet ihm eben durch sich selbst die Garantien für ihre Lehrer, die er bei anderen sich erst verschaffen muß. Die Kirche hat daher ein volles Recht; für sich Freiheit von allen Präventivmaßregeln zu fordern, der Privatlehrer nicht. Will der Staat die Kirche dem letzteren gleich behandeln, so begeht er ein Unrecht, fordert man katholischerseits dagegen vom Staate Unterrichtsfreiheit für Alle, so begeht man selbst ein Unrecht, denn man bestreitet dem Staate ein Recht, welches er besitzen muß, will er sich als ein von christlicher Sittlichkeit durchdrungener erhalten. Wir müssen uns also, weil Christen und weil Katholiken, auf das Entschiedenste gegen jenen Ruf nach unbedingter Unterrichtsfreiheit erklären, der in Frankreich und Belgien aus besonderen Umständen entstanden, aus diesen Ländern

zu uns herüber gekommen ist. Leichter und bequemer ist es freilich, am Staate zu verzweifeln und sich von ihm loszusagen, als sich um dessen Reinigung und um die Bewahrung christlichen Sinnes in ihm zu bemühen. Ist der Staat gegen die Kirche ungerecht genug, von ihr und den von ihr zum Lehramte Erwählten dieselben Garantien zu verlangen, als von jedem unbekanntem, hergelaufenen Menschen, so ist dies zu bedauern und zu bessern, aber der Preis unbedingter Lehrfreiheit ist selbst für die gänzliche Unabhängigkeit der kirchlichen Schule ein zu hoher, weil ein unsittlicher. Wir können daher so wenig gegen das Prinzip der Staatsaufsicht im Allgemeinen, als gegen die besonderen Folgerungen Etwas einwenden, welche die österreichischen Grundrechte (§ 3), wie unsere Verfassung (§ 19) und die deutsche Verfassung (§ 152) aus diesem Prinzip ziehen, daß nämlich der Staat von denen, welche Unterrichtsanstalten gründen, leiten und an ihnen Unterricht ertheilen wollen, den Nachweis der Befähigung fordert. Wie mit dieser Forderung und mit dem Obergewalt des Staates die Unabhängigkeit der kirchlichen Lehranstalten zu vereinbaren sein wird, ist Sache des Unterrichtsgesetzes, im Widerspruche steht beides nicht.

Aus diesen hier angestellten Erörterungen ergibt sich, daß auch in Bezug auf die Stellung der Kirche zur Schule weder der jetzige Rechtszustand in Preußen nachtheiliger ist als in irgend einem anderen deutschen Lande, noch daß die Verfassung die Kirche in dieser Beziehung schlechter gestellt als andere neueste Verfassungen, ja daß die von der frankfurter Versammlung gegebene in diesem Punkte durch den Drei-Königsentwurf wesentlich verbessert worden ist. Es ergibt sich ferner, daß auf dem frankfurter Par-lamente nicht Preußen, nicht Norddeutschland verhältnißmäßig mehr ungünstige Stimmen geliefert haben als Süddeutschland, ja daß Preußen viel günstiger als Oesterreich und günstiger als Bayern gestimmt hat.

## Das Resultat der Untersuchung.

Die im Vorigen angestellten Erwägungen werden unserern Lesern die Ueberzeugung gegeben haben, einmal, daß die preuß. Gesetzgebung für die drei großen Interessen der katholischen Kirche: Selbstständigkeit, Gewähr ihres Besizthums, Verbindung mit der Schule, nicht nur nicht unvortheilhafter, sondern sogar sichernder ist, als irgend eine andere in Deutschland, und daß Preußens Bemühungen und das Vorbild der preussischen Verfassung die Aenderungen in den von der National-Versammlung gegebenen Grundrechten bewirkt haben, welche die Drei-Königsverfassung den Interessen der Kirche günstiger stellen als jene Grundrechte, zweitens aber, daß in der National-Versammlung selbst die im Interesse der Kirche gemachten Vorschläge nirgends eifrigere Unterstützung, die gegen dasselbe eingebrachten Anträge nirgends stärkere Bekämpfung fanden, als bei den Abgeordneten preussischer Wahlbezirke, daß diejenigen bayerischer und österreichischer Wahlkreise sie in diesem Punkte nirgends übertrafen, in den meisten Abstimmungen dagegen hinter ihnen zurückblieben. Hieraus folgt, daß es ein großer, wenn auch gewöhnlicher Irrthum ist, anzunehmen, daß Süddeutschland, daß namentlich Oesterreich und Bayern die Stüppunkte der katholischen Bewegung, die Stüppunkte katholischer Interessen seien, Preußen ist dies, in Preußen liegt der Schwerpunkt Deutschlands auch in dieser Beziehung. Ob Oesterreich oder Baiern durch ihre Abgeordnete an dem Parlamente des Bundesstaates Theil nehmen, ist für die kirchlichen Fragen gleichgültig, ja in manchen Punkten wirkte die Theilnahme nachtheilig; ob Preußen, ist Lebensfrage für sie, denn die preussischen Abgeordneten haben bei jeder Frage, namentlich bei der wichtigsten, der über die Selbstständigkeit der Kirche das größte Gewicht in die Wag-

schale gelegt. Wir wollen, um dies deutlich zu zeigen, alle oben gegebenen Abstimmungen nochmals durchgehen und bei jeder die Stimmenzahl Preußens und die des übrigen Deutschlands geben.

		Preußen.	Deutshl.			Preußen.	Deutshl.
I.	Für Selbstständigkeit:	dafür	49				50
II.	Jesuitenaustreibung:		40				89
III.	Beibehaltung der der kath. und evang. Kirche zustehenden besonderen Rechte:	„	80				105
IV.	Verpflichtung, seiner religiösen Ueberzeugung zu offenbaren:	„	92				118
V.	Ausschließung der Geistlichkeit von der Mitaufsicht über die Schule:	„	96				205
VI.	Konfessioneller Charakter der Schule:*)	„	95				231
						Verhältniß der für zu den gegen	
		Preußen.	Deutshl.	Preußen.		Deutshl.	
I.	dagegen	99	214	1 : 2		1 : 4	
II.	„	97	159	2 : fast	5	9 : 16	
III.	„	70	162	8 :	7	5 : 8	
IV.	„	69	146	c. 9 :	7	4 : 5	
V.	„	33	41	c. 3 :	1	5 : 1	
VI.	„	48	132	c. 2 :	1	7 : 4	

Ziehen wir aus diesen Resultaten nun die Schlüsse bezüglich der über die Konstituierung Deutschlands schwebenden Fragen, so wird die erste, die, ob durch die staatsrechtliche Verbindung mit allen deutschen Staaten incl. Oesterreich die katholischen Interessen

\*) Ist noch nicht aufgeführt.

in Preußen gekräftigt werden, mit Nein beantwortet werden müssen, eben so die zweite, ob dies durch den Drei-Königsbund, d. h. durch die Verbindung mit den Deutschen Staaten, ausgenommen Oesterreich, Bayern und Württemberg, geschehe; die dritte Frage wird die sein: ist der Drei-Königsbund vortheilhafter oder die staatsrechtliche Verbindung mit ganz Deutschland? Wir wollen zu deren Entscheidung nochmals die sechs Abstimmungen in ein Bild zusammenfassen:

Frage	Drei-Königsb.	ganz Deutschl.		Drei-Königsb. g.	Dtschl. *)
I. für	66	99	geg.	184	313
II. „	81	127	„	162	257
III. „	122	185	„	152	232
IV. „	149	210	„	137	215
V. „	182	300	„	47	74
VI. „	141	224	„	112	180
Verhältniß der für zu den gegen				Drei-Königsb.	ganz Deutschl.
„	„	„		11: 31	11: 34
„	„	„		1: 2	c. 1: 2
„	„	„		15: 19	31: 39
„	„	„		15: 14	42: 43
„	„	„	nicht	4: 1 über	4: 1
„	„	„		5: 4	16: 13

Man sieht, daß sich das Stimmenverhältniß fast gleichstellt, ja daß es bei den meisten Fragen im Drei-Königsbunde etwas vortheilhafter ist als im ganzen Deutschland. Hätten wir Katholiken in Preußen daher bei der Frage, für welche Stellung zur deutschen Sache man sich in Preußen entschließen solle, lediglich auf unser konfessionelles Interesse zu sehen, so müßten wir uns bestimmt dafür erklären, daß ein staatsrechtlicher Anschluß an die übrigen deutschen Staaten vermieden werde, die zweite Frage aber, ob ganz Deutschland,

\*) Die unbekanntenen Stimmen sind nicht gerechnet.

ob Drei-Königsbund, würde eine gleichgültige sein, weil bei keiner der Hauptfragen das Hinzutreten oder das Hingefallen der Stimmen von Oesterreich, Bayern, Württemberg irgend eine Aenderung in der Entscheidung zu Gunsten katholischer Forderungen bewirken würde, wohl aber bei mehreren, z. B. bei der IV und V. Frage, das Stimmenverhältniß noch ungünstiger geworden wäre, wenn sämtliche Wahlkreise Oesterreichs Abgeordnete gesendet hätten.

Also auch die Erwägung der speciellen katholischen Interessen bringt uns zu der Ueberzeugung, welche wir vom Standpunkte der katholischen Moral schon am Ende des ersten Abschnittes dieser Schrift aussprechen mußten:

Die Katholiken in Preußen dürfen einer staatsrechtlichen Verbindung Preußens mit den übrigen deutschen Staaten unter Benachtheiligung der Selbstständigkeit und der Größe Preußens nicht das Wort reden;

denn sie giebt uns das Gesamtergebniß, daß, wie die kirchliche und Schulgesetzgebung in den übrigen deutschen Staaten, namentlich auch in Oesterreich und Bayern liegt, wie nach Ausweis der Abstimmungen der von Wahlkreisen dieser Staaten nach Frankfurt gesendeten Abgeordneten sich die Landesstimmung in Bezug auf diese Gegenstände ausspricht, weit eher eine ungünstige als eine günstige Wirkung für katholische Interessen in Preußen von einer staatsrechtlichen Verbindung Preußens mit dem übrigen Deutschland zu erwarten ist.



## Nachwort.

---

Nachdem diese Schrift beendet, erhalten wir die Verhandlungen und Beschlüsse der ersten Kammer über die Art. 11 — 16 der Verfassung. So betrübend der Eindruck auch ist, welchen sie auf uns machen, so können sie doch in dem was wir als unsere Ueberzeugung in diesen Blättern ausgesprochen, Nichts ändern. Was die Ansicht der Regierung hinsichts der Selbstständigkeit der Kirche, das hat sie noch neuerlich Bayern gegenüber gezeigt. Wir haben oben erwähnt, daß der Drei-Königs-Entwurf aus dem in den Frankfurter Grundrechten befindlichen Artikel 146:

„Jede Religions = Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

den gesperrt gedruckten Nachsatz herausgeworfen hat; unter den Abänderungen des Art., welche die Bayerische Regierung forderte, war die Wiederhinzufügung dieses Nachsatzes, die Preussische Regierung hat sie abgeschlagen. Hiermit stimmt die Erklärung des Ministers v. Ladenberg hinsichts der Zusätze, durch welche die erste Kammer den Art. 12 der Verfassung, den Walter die „Perle“ derselben nennt, verunstaltet hat, vollkommen überein. Er erklärt sie für überflüssig. Schon die ministeriellen „Erläuterungen“ haben über die Unterscheidung von „inneren“ und „äußeren“ Angelegenheiten der Kirche das Verwer-

fungsurtheil ausgesprochen. Die Einschränkungen, welchen die erste Kammer die Selbstständigkeit der Kirche unterworfen hat, sind daher bis jetzt lediglich ihr Werk, die Regierung mißbilligt sie. Die Zusätze, welche Art. 11 erhalten, können nur erfreuen, sie schließen einerseits atheistische Religionsgesellschaften von der Duldung aus, andererseits ist in ihnen den religiös = bürgerlichen Einrichtungen im Staate die christliche Grundlage gewährleistet. Die neue Fassung des Art. 15, welche die Einmischung des Staates in die Besetzung kirchlicher Aemter wieder in einer Reihe von Fällen vorbehält, verdient strenge Rüge, denn sie hebt das Prinzip, welches durch diesen Artikel festgestellt werden sollte, theilweise wieder auf: wir hoffen, daß die zweite Kammer die alte Fassung wiederherstellen wird. Aber selbst im ungünstigen Fall wird die Lage der Kirche doch auch in dieser Beziehung noch freier sein als in allen anderen Deutschen Staaten, Oesterreich nicht ausgenommen, wo man keines der Rechte aufgeben will, welche bisher eine Einwirkung auf die Besetzung kirchlicher Stellen gestatteten. Der Artikel 16 ist in der alten Fassung, welche auch die des § 149 der Frankfurter Verfassung ist, beibehalten worden; die Oesterreichischen Grundrechte haben jede Bestimmung über die Civilehe vermieden und also auch die große, ja unleidliche Beschränkung der kirchlichen Freiheit, welche in dem Verbote liegt, die kirchliche Eheschließung vor der bürgerlichen vorzunehmen. Wir können dies nur als einen Vorzug des Oesterreichischen Gesetzes ansehen. Die Verhandlungen über die Unterrichtsfrage sind in diesem Augenblicke uns noch nicht vollständig bekannt, indeß giebt die Aufnahme eines Theiles des vortrefflichen Brüggemann'schen Vorschlages die Gewähr für wenigstens Beibehaltung des konfessionellen Charakters der Volksschulen und die Rede des Ministers verheißt kirchliche Mitaufsicht und kirchliche Theilnahme am Besetzungsrechte bei den Confessionsschulen. Schlech-

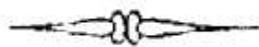
ter wenigstens als in irgend einem anderen deutschen Staate, ist die Kirche hinsichts der Schule nicht gestellt worden. Etwas aber hat sich in diesen Verhandlungen der ersten Kammer auf das Augenscheinlichste gezeigt, daß die kirchenfeindliche und die kirchenfreundliche Partei sich nicht nach den Confessionen gebildet hat; zu den entschiedensten Verfechtern der kirchlichen Interessen gehörten Evangelische wie v. Gerlach, Stahl, Nüssch, die mit den Brüggemann, Ritter, Walter im gleichen Treffen fochten, zu den entschiedensten Gegnern der Katholik Milde. Nicht nach ihrer Confession stimmten sie, sondern nach dem Maße ihrer christlichen Gesinnung.

Aus diesen Gründen beharren wir ohnerachtet der betrübenden Abstimmungen der ersten Kammer bei dem Resultate unserer Untersuchung.

Breslau, den 10. Oktober 1849.

**Der Verfasser.**

# Katholischer Verlag.



In der Buchhandlung **Josef May und Komp.** in **Breslau** sind erschienen und zu haben:

## 1. Gebet- und Andachtsbücher.

Gebetbuch für den katholischen Soldaten im Preussischen Heere. Vom Pfarrer **Jos. Gottwald.** Mit 1 Vignette. 12. 4  $\frac{1}{3}$  Bogen. 1  $\frac{1}{4}$  Sgr.

Der Herr sei mit Dir und Deinem Geiste! Andachtsbuch für die Gebildeten unter den Katholischen des weiblichen Geschlechts. Von Dr. **Daniel Krüger.** Dritte Ausgabe. Nach dem Tode des Verfassers umgearbeitet und sehr vermehrt von **Jos. Maria Siegl.** Mit einer Abbildung der heil. Jungfrau unter dem Felsen, nach Leonardo da Vinci, im schönsten Stahlstich. 8. Geheftet. 26  $\frac{1}{4}$  Sgr.

Dieser dritten Auflage des von Frauen und Jungfrauen stets geschätzten Krüger'schen Andachtsbuches wird es zur ganz besonderen Empfehlung gereichen, daß nicht allein Ihre Majestät die regierende Königin von Sachsen die Dedikation desselben anzunehmen geruht haben, sondern daß auch die Hochwürdigsten Herren Bischöfe zu Trier, Würzburg, Fulda, Limburg, Köln und der Hochwürdige Bischofsverweser zu Breslau demselben Ihre Approbation ertheilt und dasselbe den Gemeinden Ihrer Diözesen zum Gebrauche ganz besonders empfohlen haben.

Gebete und Gesänge für die katholische Schuljugend. Von Dr. **Daniel Krüger.** Mit einer Vignette. 12. 2 Sgr.

**Zu uns komme Dein Reich!** Gebete und Andachten mit Unterricht und Liedern für katholische Christen. Vom Pfarrer **A. Seifert**. Mit einer Abbildung des Erlösers. Zweite verbesserte Auflage. 8. 6  $\frac{1}{4}$  Sgr.

**Vom glänzenden Ruhme Jesu Christi unseres Herrn, während seiner irdischen Wanderzeit, nebst einigen, seine äußere Lebensweise betreffenden Umständen.** Aus dem Lateinischen übersetzt von **Ludw. Anton Meyer**, Kanonikus. 8. 10 Sgr.

**Modlitwy i Rozmyślania dla Chrześcian Katolików przez Jana Püllenberga.** Z Rycina, z niemieckiego na polski język przelożone. 12. 15 Sgr.

---

## 2. Predigten.

**Görlich, Fr. K.,** (Pfarrer.) Des Christen Leben, Leiden und Sterben, nach dem Kreuzwege Jesu Christi, in zwei Reihen Fastenpredigten. gr. 8. 26  $\frac{1}{3}$  Sgr.

**Krüger, Dr. Daniel,** Predigten, an Sonn- und Festtagen gehalten. 2. verb. Aufl. 3 Bde. 8. 1 Thlr. 25 Sgr.

**Mücke, S. M.,** (Erzpriester, Schul-Inspektor und Pfarrer.) Neue Sammlung von Gelegenheitspredigten. 8. (19  $\frac{1}{8}$  Bogen.) 12  $\frac{1}{2}$  Sgr.

**Zwölf Fastenreden des heil. Papstes Leo des Großen.** Aus dem Lateinischen übersetzt von einem katholischen Seelsorger. 8. Geheftet. 7  $\frac{1}{2}$  Sgr.

Im fünften Jahrhundert unserer christlichen Zeitrechnung, in einer nicht minder bewegten und unruhigen Zeit als die jetzige, sind obige Reden vom heil. Papste Leo verfaßt und von ihm selbst vor der christlichen Gemeinde zu Rom gehalten worden. Mögen sie den katholischen Christen der Jetztzeit in gleich vollem Maße Trost und Erbauung gewähren und möge die hochwürdige katholische Geistlichkeit zur Empfehlung derselben in weiteren Kreisen geneigt mitwirken.

### 3. Unterrichtsbücher.

- Barthel, C.**, Religionsgeschichte vom katholischen Standpunkte aus, für höhere Schul-Anstalten. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. 8. 10 Sgr.
- Steuer, Jos.**, Erstes Lesebuch für katholische Stadt- und Landschulen. Mit Rücksicht auf den Schreib=Lese=Unterricht. Achte Aufl. 8. 4 Sgr.
- 

### 4. Geschichte.

- Frömrich, Gregor**, Kurze Geschichte der ehemaligen Cistercienser=Abtei Camenz in Schlesien. Mit einem Kupfer. 8. 25 Sgr.
- Görlich, Fr. K.**, Urkundliche Geschichte der Prämonstratenser und ihrer Abtei zum heil. Vinzenz in Breslau. 2 Thle. 8. 1 Thlr. 7 $\frac{1}{2}$  Sgr.
- Herber, Dr. C. J.**, Silesiae sacrae origines. Adnexa sunt Tabulae Chronologicae in Annales historiae dioecesanae. 8. maj. 25 Sgr.
- Hübner, Dr. M.**, (Erzpriester.) Diöcesan=Charte des Bisthums Breslau. gr. Fol. 10 Sgr.
- Stenzel, Dr. G. M.**, Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. gr. 4. 4 Thlr. 15 Sgr.
- 

### 5. Schriften vermischten Inhalts von und für Katholiken.

- Berg, Dr. G. D.**, Ueber die Verbindlichkeit der katholischen Ehehindernisse in Betreff der Ehen der Evangelischen. Eine kirchenrechtliche Abhandlung. 8. 7 $\frac{1}{2}$  Sgr.
- Des heil. Clemens von Rom Brief an die Korinther und des heil. Polycarpus Briefe an die Philipper. Aus

dem Griechischen mit Anmerkungen und den Lebens-  
beschreibungen beider Heiligen von **Eduard Herzog**.  
gr. 8. 10 Sgr.

**Dittersdorf, R. v.**, Vertheidigung des Theinerschen Wer-  
kes: „Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei  
den christlichen Geistlichen und ihre Folgen.“ 8. 5 Sgr.

— Lasset Euch nicht umtreiben von jedem Winde der  
Lehre, sondern prüfet die Geister. Ein warnender Zu-  
ruf an die katholischen Christen. 8. 10 Sgr.

— De sanctissimi salvatoris nostri Sermone Capharnaitico  
(Joann. 6, 26 sequ.) integro ad sanctissimam Eucharistiam  
referendo. Dissert. 4. maj. 10 Sgr.

**Heinrich, Joseph** (katholischem Priester in Schlessen), Send-  
schreiben an Johannes Menge zur Widerlegung. gr. 8.  
Geh. 5 Sgr.

Kann ein katholischer Mann mit einer protestantischen, von  
ihrem Manne geschiedenen Frau eine gültige Ehe eingehen? —  
und umgekehrt: kann eine katholische Frau mit einem protestan-  
tischen von seiner Frau geschiedenen Mann eine gültige Ehe ein-  
gehen? Beantwortetet von **P. M. H.** Nebst einem Anhang  
über gemischte Ehen. 8. 5 Sgr.

Sammlung der Königl. preuss. Gesetze über Trauungen, Tau-  
fen und Begräbnisse, für katholische Seelsorger der Provinz  
Schlessen. Vom Pfarrer **Joseph Harbig** in Landeck.  
2. verb. Auflage. 8. 15 Sgr.

